



STEUERBERATUNG



- kfm. Dienstleistungen & Beratung
- Finanzbuchhaltung & Personalabrechnung
- IT Vertrieb & Services
- Steuer & Rechtsberatung



Investieren in Polen 2015

Gesellschaftsformen und Steuern
(mit Änderungen ab 1. Januar 2015)



■ Inhaltsverzeichnis:

Bestleistungen für Ihr Rechnungswesen 1

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG FÜR AUSLÄNDER IN POLEN

| | |
|--|---|
| Unternehmensgründung für Ausländer in Polen | 2 |
| Niederlassung eines ausländischen Unternehmens | 3 |
| Vertretung | 3 |
| Grundlegende Informationen für Investitionen | 6 |
| Das polnische Steuersystem umfasst | |
| 16 verschiedene Arten von Steuern | 6 |
| Verwaltung & Compliance | 6 |
| Geschäftsvorschriften | 7 |

LEASING

| | |
|---------|----|
| Leasing | 11 |
|---------|----|

STEUERN

| | |
|--|----|
| Körperschaftsteuer (CIT) | 13 |
| Andere Unternehmenssteuern | 20 |
| Vorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung | 20 |
| Private Einkommenssteuer (PIT) | 21 |
| Umsatzsteuer (VAT) | 26 |
| Abgaben auf Verträge gemäss Stempelsteuer (PPC) | 36 |
| Steuerprüfung und Rechtsweg in Polen | 37 |
| Allgemeines Steuerrecht | 37 |
| Zinsen | 37 |
| Steurgrenzen im Jahr 2015 | 38 |
| Doppelbesteuerungsabkommen | 38 |

SOZIALVERSICHERUNG

| | |
|-----------------------------|----|
| Sozialversicherungsbeiträge | 41 |
|-----------------------------|----|

LETZTE ÄNDERUNGEN IM RECHT-UND STEUERWESEN

| | |
|--|----|
| Die wichtigsten Steueränderungen ab 2015 | 50 |
| getsix® Partner | 58 |

■ Herausgeber:

getsix® Group
ul. Szwedzka 5
Bielany Wrocławskie
55-040 Kobierzyce
Tel.: +48 (71) 388 13 00
Fax: +48 (71) 388 13 10
E-mail: wroclaw@getsix.pl

■ Redaktion:

TaxaGroup:
Sabina Moczko-Wdowczyk
Steuerberaterin,
Zulassungsnummer: 09738
getsix® Group:
Claus Frank
Monika Martynkiewicz-Frank
Anthony Kerr
Anita Suwała

■ Design:

getsix® Group:
Marta Bazan-Baranowicz

© Copyright getsix® Group
Poland, 2015
All rights reserved
Item Code: G0006 (Mar. 15)



BESTLEISTUNGEN FÜR IHR RECHNUNGSWESEN

Wachsende Anforderungen im globalen Wettbewerb erfordern schlanke, hocheffiziente Unternehmensstrukturen. Knapper werdende Ressourcen und steigender Kostendruck erfordern eine straffe und flexible Organisation.

getsix® hat sich zum Ziel gesetzt, Unternehmen und Unternehmer in Polen bei der Bewältigung dieser Aufgaben zu unterstützen. getsix® bietet Ihnen in Polen eine Vielzahl verschiedener - sich gegenseitig ergänzender - professioneller Dienstleistungen in den Bereichen:

- Business Services & Consulting
- Accounting & Payroll Services
- IT Services & Sales
- Tax & Legal Services

Zum Kundenstamm von getsix® gehören polnische Mandanten, aber auch eine Vielzahl internationaler Unternehmen mit Ihren polnischen Tochtergesellschaften und/oder Niederlassungen, insbesondere aus dem deutschsprachigen Raum. Mandanten mit deutschem Sprachhintergrund steht bei getsix® ein deutschsprachiges Team zur Verfügung, welches German Desk genannt wird.

Unsere ca. 85 Mitarbeiter haben langjährige Erfahrung in den einzelnen Fachgebieten und unterstützen Sie gerne bei Ihren unternehmerischen Tätigkeiten in Polen. Das Dienstleistungsangebot kann individuell auf die Anforderungen Ihres Unternehmens angepasst und strukturiert werden.

Wir bieten Ihnen unsere Dienstleistungen, grundsätzlich in deutscher Sprache an, daneben aber natürlich auch in Polnisch oder Englisch.

Für die Betreuung ist jeweils eine Mitarbeiter/in zuständig, der dem jeweiligen Mandanten als ständiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Die getsix® Gruppe ist 2014 der HLB International beigetreten, ein führendes Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und professionellen Unternehmensberatern mit gut etablierten Mitgliedsfirmen aus Polen und weltweit meist unter den Top 12 nationaler Ebene. Sobald wir erkannt haben, wie wichtig eine Allianz mit Mitgliedsfirmen in Polen ist, haben wir HLB Polen gegründet. Das macht uns noch stärker, noch flexibler mit einem kombinierten Personal von über 210 Spezialisten, die alle Bereiche der Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Lohnbuchhaltung, Personalwesen, zusammen mit Beratung, Steuer- und Finanzdienstleistungen, über eine vollkommen ausgereifte und anspruchsvolle Reihe von technischen IT-Lösungen ergänzt.

Die Kernwerte des Kunden HLB Polen Allianz:

- eine etablierte Netzwerk
- lokales Wissen mit globaler Expertise
- persönlicher Partner-geführter Service was Kundenbindung garantiert
- eine Reihe von zusätzlichen Service

Bei Fragen und Anregungen können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Wir beraten Sie gerne.

Sprechen Sie uns an!

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG FÜR AUSLÄNDER IN POLEN

Rechtsgrundlage

Das grundlegende Gesetz, das die Geschäftstätigkeit von Ausländern in Polen regelt, ist das Gesetz über die Gewerbefreiheit vom 2. Juli 2004. Im Sinne des Gesetzes über die Gewerbefreiheit gilt als Ausländer: (1) jede natürliche Person ohne polnische Staatsbürgerschaft, (2) jede juristische Person mit Sitz im Ausland, sowie (3) jede organisatorische Einheit, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Rechtsfähigkeit ausgestattet ist und ihren Sitz im Ausland hat.

A. Ausländer aus:

- Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) – Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, die aber Freizügigkeit genießen aufgrund von Abkommen, die ihre Staaten mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten abgeschlossen haben, dürfen auf der gleichen Grundlage wie polnische Bürger ein Gewerbe gründen und unternehmerisch tätig werden

B. Die oben genannte Regelung trifft auch für Ausländer zu, die keine Bürger der unter Punkt A genannten Staaten sind, und die:

- eine Niederlassungsgenehmigung für Polen erhalten haben
- eine Aufenthaltsgenehmigung für Polen unter dem Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in der Europäischen Gemeinschaft erworben haben
- eine Aufenthaltsgenehmigung für Polen für einen festgelegten Zeitraum auf der Grundlage der im Ausländergesetz vom 13. Juni 2003 genannten Umständen erworben haben
- Asylantenstatus in Polen oder ergänzenden Schutz genießen
- die Genehmigung für einen geduldeten Aufenthalt erhalten haben
- eine Aufenthaltsgenehmigung für Polen für einen festgelegten Zeitraum erworben haben und mit einem polnischen Staatsbürger mit Wohnsitz in Polen verheiratet sind
- in Polen unter befristetem Schutz stehen
- eine gültige Polenkarte (Karta Polaka) besitzen
- Familienangehörige von Bürgern der unter Punkt A genannten Staaten sind und bei diesen in Polen wohnen bzw. zu ihnen ziehen

C. Rechtsformen geschäftlicher Tätigkeit:

Sofern in einem internationalen Abkommen nicht anders angegeben, haben Ausländer, die nicht unter die oben genannten Punkte A und B fallen, nur das Recht zur Gründung und Führung einer geschäftlichen Tätigkeit (einschließlich der Gründung der unten genannten Partnerschaften bzw. Gesellschaften sowie des Kaufs von Anteilen an denselben) in Form:

- einer Kommanditgesellschaft
- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien
- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- einer Aktiengesellschaft

Außerdem können ausländische Unternehmer, d.h. ausländische Personen und polnische Staatsbürger, die eine geschäftliche Aktivität im Ausland führen,, eine Geschäftstätigkeit in Form einer Niederlassung aufnehmen oder eine Vertretung in Polen gründen.

NIEDERLASSUNG EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMENS

Grundlage

Nach polnischem Recht können Unternehmer Niederlassungen gründen, um in Polen eine geschäftliche Tätigkeit auszuführen. Ein Unternehmen aus dem Ausland darf eine Niederlassung unter der Bedingung gründen, dass ein polnischer Unternehmer das gleiche Recht im Herkunftsland des ausländischen Unternehmers hat (Gegenseitigkeitsprinzip), es sei denn, durch Polen unterzeichnete internationale Abkommen enthalten abweichende Regelungen. Das oben Genannte gilt nicht für Unternehmer aus EU- und EWR-Ländern sowie aus Ländern, die Assoziationsabkommen mit der EU im Bereich der Niederlassungsfreiheit abgeschlossen haben. Diese Unternehmer genießen freies Recht zur Gründung von Niederlassungen auf dem polnischen Staatsgebiet. Eine Niederlassung besitzt keine Rechtspersönlichkeit, sie ist integraler Bestandteil des ausländischen Unternehmens, kann im eigenen Namen keine Rechte erwerben oder Verpflichtungen eingehen und kann weder klagen noch verklagt werden. Niederlassungen besitzen jedoch große Unabhängigkeit in Personalfragen. Der Umfang der Geschäftstätigkeit darf den des ausländischen Unternehmers nicht überschreiten. Für einige Branchen kann es Sonderregelungen (für Polen und für die Europäische Union) bzgl. der Eröffnung von Niederlassungen geben, z.B. was die Eröffnung von Niederlassungen ausländischer Banken, Versicherungen oder Investmentgesellschaften angeht. In diesen Fällen sind die Sonderregelungen zu berücksichtigen (die von den allgemeinen Regelungen abweichen können).

VERTRETUNG EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMENS

Grundlage

Ausländische Unternehmer können eine Vertretung in Polen eröffnen. Eine Niederlassung besitzt keine eigenständige Rechtspersönlichkeit und wird als Teil der organisatorischen und funktionalen Struktur des ausländischen Unternehmens behandelt.

Sie kann keine Rechte erwerben oder Verpflichtungen eingehen, verklagen oder verklagt werden. Die Niederlassung darf durch den Unternehmer nur für Werbungs- und Promotionzwecke des Unternehmers in Polen gegründet werden.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG IN POLEN

| | BEZEICHNUNG AUF POLNISCH | EINTRAG HANDELSREGISTER / RECHTSPERSÖNLICHKEIT | MINDESKAPITAL | EINPERSONENGESELLSCHAFT |
|--|---|--|--|--|
| GmbH | Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością | ja / ja | PLN 5.000,00 Mindestnennwert PLN 50,00 | ja |
| AG | Spółka Akcyjna | | PLN 100.000,00 Min- destnennwert PLN 0,01 | ja |
| Genossenschaft | Spółdzielnia | ja / ja | nein | Nein, mindestens 10 Mitglieder (5 in landwirtschaftlichen Genossenschaften). Gilt nicht, wenn mindestens 3 Mitglieder juristische Personen sind. |
| OHG | Spółka jawna | ja / ja | nein | Nein, mindestens 10 Mitglieder (5 in landwirtschaftlichen Genossenschaften). Gilt nicht, wenn mindestens 3 Mitglieder juristische Personen sind. |
| KG | Spółka komandytowa | ja / nein | nein | nein |
| KGaA | Spółka komandytowo- -akcyjna | ja / nein | PLN 50.000,00 | nein |
| Gbr | Spółka cywilna | ja /nein | nein | nein |
| Eingetragene Zweigniederlassung | Oddział | ja / nein | nein | |
| Steuerliche Betriebsstätte | Zakład | ja / nein | nein | |

WEITERE INFORMATIONEN

| | STEUER AUF ZIVILRECHTLICHE HANDLUNGEN / RECHTSGEBÜHREN | SCHRIFTFORM / NOTARIATS-AKT | TRANSPARENZ | REGISTRIERUNG BEI FINANZBEHÖRDEN | ABSCHLUSSPRÜFUNG: UMSATZ \geq EUR 5.000.000,00 BILANZSUMME \geq EUR 2.500.000,00 MITARBEITER \geq 50 |
|--|---|-----------------------------|-------------|----------------------------------|---|
| GmbH | 0,5% Steuer Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister | ja / ja | nein | ja | Sofern mindestens zwei dieser Bedingungen zutreffen |
| AG | 0,5% Steuer Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister | ja / ja | nein | ja | Obligatorisch |
| Genossenschaft | Nein / Eintrag ins Handelsregister | ja / nein | nein | ja | Vorgeschrieben |
| OHG | 0,5% Steuer Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister | ja / nein | ja | ja | Sofern mindestens zwei dieser Bedingungen zutreffen |
| KG | 0,5% Steuer Gründungssteuer (Ja bei Kommanditgesellschaften mit einer GmbH als Komplementär)/ Eintrag ins Handelsregister | ja / nein | ja | ja | Sofern mindestens zwei dieser Bedingungen zutreffen |
| KGaA | 0,5% Steuer Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister | ja / ja | ja | ja | Sofern mindestens zwei dieser Bedingungen zutreffen |
| Gbr | 0,5% Gründungssteuer / Eintrag in das Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen | ja/nein | ja | ja | Sofern mindestens zwei dieser Bedingungen zutreffen |
| Eingetragene Zweigniederlassung | In der Regel nein; Eintrag ins Handelsregister | – | – | ja | Im Rahmen der Prüfung des Mutterunternehmens |
| Steuerliche Betriebsstätte | – | – | – | ja | Im Rahmen der Prüfung des Mutterunternehmens |

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN FÜR INVESTITIONEN

Währung: Polnischer Złoty (PLN)

Rechnungslegungsgrundsätze/Abschlüsse – polnische Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buchführung bzw. in Einzelfällen das IFRS. Abschlüsse sind jährlich zu erstellen. Sonderregelungen gelten für börsennotierte Unternehmen.

Devisenkontrolle – bei EU-, EWR- und OECD-Transaktionen sowie solchen mit einigen anderen Staaten (im allgemeinen) keine. Eine Genehmigung kann erforderlich sein für bestimmte Transaktionen mit anderen Staaten, oder wenn Transaktionen in Fremdwährung vorgenommen werden sollen.

Wichtigste Wirtschaftseinheiten – hierzu gehören die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.), die Aktiengesellschaft (SA), die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Kommanditgesellschaft, die Einzelfirma und die Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft.

DAS POLNISCHE STEUERSYSTEM UMFASST 16 VERSCHIEDENE ARTEN VON STEUERN

Direkte Steuern:

- Körperschaftssteuer (CIT)
- Persönliche Einkommenssteuer (PIT)
- Sozialabgaben
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (PCC)
- Stempelsteuer
- Börsengebühren
- Kurtaxe
- Kapitalertragssteuer
- Übertragungssteuer

Indirekte Steuern:

- Mehrwertsteuer (VAT) und Verbrauchssteuer
- Lotteriesteuer

Kommunalsteuern:

- Grundsteuer
- Transportfahrzeugsteuer
- Landwirtschafts- und Forststeuer
- Hundesteuer

VERWALTUNG & COMPLIANCE

Steuerjahr:

Das Kalenderjahr. Abweichendes Geschäftsjahr möglich auf Antrag, worüber die Steuerbehörde schriftlich zu informieren ist.

Offenlegungspflicht:

Steuerpflichtige müssen ihre Ertragssteuervorauszahlungen während des Jahres selbstständig berechnen und abführen. Sie können dabei eine pauschalierte Methode anwenden, die auf den Ergebnissen der Vorjahre basiert. Die Jahressteuerberechnung und Abführung der fälligen Steuer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Steuerjahres zu erfolgen.

Strafen:

Personen, die als Steuerpflichtige gelten, sowie in manchen Fällen die Mitglieder des Vorstands können bei Nichterfüllung ihrer Steuerpflichten strafrechtlich belangt werden. In gewissen Fällen können auch juristische Personen belangt werden.

Besteuerungsverfahren:

Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten, in denen die allgemeine Steuerfestsetzung durch die Steuerbehörden erfolgt, gilt in Polen das Prinzip der Selbstfestlegung durch die Steuersubjekte.

Der Steuerzahler muss zur Abgabe einer Steuererklärung und zur pünktlichen Zahlung seiner Steuerschuld die Steuer selbst berechnen.

Verjährungsfrist:

Prinzipiell verjährt die Steuerschuld nach 5 Jahren.

Nach Ablauf der Verjährungsfrist verfällt die Steuerschuld einschließlich der darauf angefallenen Verzugszinsen.

VERWALTUNG & COMPLIANCE FORTSETZUNG

Registrierung und Lizenzierung

Die polnische Gesetzgebung schützt geistiges Eigentum und die Lizenzierung ausländischer Markennamen und Produkte ist gängige Praxis. Die Lizenzierung ist weit verbreitet in der High-Tech-Industrie, im pharmazeutischen Bereich und im Einzelhandel. In Polen produzierte und lizenzierte Produkte können von Einfuhrzöllen und Verbrauchssteuern befreit werden und genießen weitere Vorteile durch die Einstufung als polnische Produkte.

Die Erteilung von Lizenzen unterliegt keinen offiziellen Einschränkungen oder ist nicht genehmigungspflichtig. Es dürfen keine Unterlizenzen vergeben werden.

Rechnungslegungsgrundsätze

Gemäß der Satzung der IASCF gilt als Ziel des International Accounting Standards Board:

- im öffentlichen Interesse ein einheitliches Regelwerk aus anspruchsvollen, verständlichen und durchsetzbaren globalen Rechnungslegungsgrundsätzen zu schaffen, die für Geschäfts- und andere Finanzberichte hochwertige, transparente und vergleichbare Daten verbindlich machen, um den Akteuren auf den globalen Kapitalmärkten und anderen Nutzern die Fällung wirtschaftlicher Entscheidungen zu erleichtern
- die Anwendung und den konsequenten Einsatz dieser Grundsätze zu fördern und
- im Bereich der Konvergenz nationaler Rechnungslegungsgrundsätze und Internationaler Rechnungslegungsstandards qualitativ hochwertige Lösungen zu schaffen

Hauptsächliche Geschäftsformen

Unternehmen können verschiedene Rechtsformen annehmen, u.a. die einer Aktiengesellschaft (S.A. - Spółka Akcyjna) und die einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o. - Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością).

GESELLSCHAFTSRECHT

Anforderungen an eine S.A. und eine Sp. z o.o.

Kapital

Sp. z o.o.: Das Mindestkapital für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt PLN 5.000,00. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann im Besitz eines einzelnen Anteilseigners sein. **S.A.:** Das Mindeststartkapital für eine Aktiengesellschaft beträgt PLN 100.000,00, wovon 25% vor der Registrierung eingezahlt sein müssen. Eine Aktiengesellschaft kann durch einen oder mehrere Gründungsmitglieder errichtet werden, die den Gesellschaftsvertrag unterzeichnen müssen.

Besteuerung von Kapitalgesellschaften (CIT)

Kapitalgesellschaften sind getrennte CIT-Steuerzahler. Im Prinzip unterliegt das gesamte globale Einkommen der Gesellschaften der Steuerpflicht. Vorstandsmitglieder unterliegen nur dann mit ihrem gesamten globalen Einkommen der Steuerpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz in Polen haben. Als steuerpflichtiges Einkommen gelten alle Einkünfte (finanzieller und betrieblicher Art) abzüglich absetzbarer Kosten. Dieses Einkommen unterliegt der CIT-Besteuerung mit einem Steuersatz von 19%. Kapitalgesellschaften unterliegen wie jeder andere Steuerzahler der Mehrwertsteuer sowie anderen Formen der Besteuerung.

Reserve

Sp. z o.o.: Keine. **S.A.:** 8% der Jahresüberschüsse, bis die Reserve ein Drittel des Aktienkapitals erreicht.

GESELLSCHAFTSRECHT FORTSETZUNG

Anforderungen an eine S.A. und eine Sp. z o.o.

Gründer, Aktionäre

Sp. z o.o.: Es existieren keine Einschränkungen in Bezug auf Anzahl, Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz der Aktionäre. **S.A.:** Die Gesellschaft muss durch wenigstens eine natürliche oder juristische Person gegründet werden. Sobald das Unternehmen besteht, kann ein Aktionär die Anteile anderer Aktionäre erwerben. Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf Wohnsitz oder Nationalität.

Aufsichtsrat

Sp. z o.o.: Wenn das Grundkapital PLN 500.000,00 übersteigt und es mehr als 25 Aktionäre gibt, muss die Gesellschaft einen Aufsichtsrat aus mindestens 3 Personen besitzen. **S.A.:** ein Aufsichtsrat mit mindestens drei Mitgliedern ist erforderlich Bedingung, von denen jedes für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren berufen wird.

Für beide gilt: Keine Beschränkungen in Bezug auf Wohnort und Staatsangehörigkeit, aber der Aufsichtsratsvorsitzende von in Polen registrierten Banken muss über ausreichende Polnischkenntnisse verfügen.

Geschäftsleitung

Es existieren keine Vorgaben bezüglich des Wohnorts. Die Geschäftsleitungsmitglieder brauchen weder bei Aktiengesellschaften noch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung Aktionäre der Gesellschaft zu sein. **Sp. z o.o.:** Die Amtsdauer ist nicht festgelegt. **S.A.:** Die Geschäftsleitung kann zu Beginn für eine Amtsdauer von bis zu 2 Jahren ernannt werden, anschließend jeweils für bis zu 3 Jahre.

Personal

Angestellte haben keinen Einfluss auf die Leitung privatwirtschaftlicher Unternehmen, es sei denn, sie sind Aktionäre. Das Personal ernannt ein Drittel des Aufsichtsrates von Firmen, die sich im Privatisierungsprozess befinden, allerdings entfällt dieses Recht, sobald 51% der Aktien verkauft sind. Angestellte haben das Recht, Gewerkschaften zu bilden.

Offenlegung

Beide sind verpflichtet, Jahresbilanzen sowie jährliche Gewinn- und Verlustrechnungen zu erstellen und diese dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Einzelunternehmen

Ein Einzelunternehmer ist eine Person, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geschäftlich tätig ist. Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Höhe des Anfangskapitals zur Aufnahme einer geschäftlichen Tätigkeit als Einzelunternehmer in Polen.

Bei dieser Vorgehensweise wird keine juristische Person geschaffen.

Das Geschäft eines Einzelunternehmers kann in eine Kapitalgesellschaft, d.h. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft, umgewandelt werden.

**Gesellschaft
bürgerlichen Rechts**

Zwei oder mehr Einzelunternehmer sowie andere juristische Personen, d.h. Personen- und Kapitalgesellschaften, können Gesellschaften bürgerlichen Rechts bilden. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist keine eigenständige juristische Person und besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

Sie kann in eigenem Namen weder Rechte erwerben noch Verpflichtungen eingehen und kann auch nicht klagen oder verklagt werden. Einlagen und der durch die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts entstandene Besitz gehören den Gesellschaftern gemeinsam.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts können durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter in eingetragene Personengesellschaften umgewandelt werden.

Partnerschaftsgesellschaft

Bestimmte, im Polnischen Gesetzbuch für Handelsgesellschaften definierte Berufsfachgruppen (Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater, Buchhalter, Ärzte, Zahnärzte u.a.) können Partnerschaftsgesellschaften gründen.

Eine Partnerschaftsgesellschaft kann mit dem Ziel der Ausübung mehr als einer Berufsrichtung gebildet werden, es sei denn, das Gesetz untersagt dies ausdrücklich. Wie eingetragene Personengesellschaften sind auch Partnerschaftsgesellschaften keine juristische Personen, sie sind jedoch geschäftsfähig und können Rechtshandlungen ausführen (sie können Rechte erwerben wie z.B. das Eigentum von Grundbesitz, sie können in eigenem Namen Verpflichtungen eingehen sowie klagen und verklagt werden).

Kommanditgesellschaft

Eine Kommanditgesellschaft wird gewöhnlich dann bevorzugt, wenn Investoren einen Weg suchen, um ihren Anteil an der Personengesellschaft und damit auch ihre Haftung für die durch die Personengesellschaft durchgeführten Transaktionen zu beschränken. Diese Personengesellschaft kennzeichnet sich dadurch, dass die rechtlichen Positionen der Gesellschafter nicht gleich sind: Es gibt Komplementäre und Kommanditisten, was zu deutlichen Unterschieden bei den Rechten und der Haftung führt.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die komplexeste Art einer Personengesellschaft, da sich in ihrer Struktur Elemente sowohl einer eingetragenen Personengesellschaft als auch einer Aktiengesellschaft vereinen. Wie andere Personengesellschaften besitzt die Kommanditgesellschaft auf Aktien keine juristische Persönlichkeit, ist aber geschäftsfähig, d.h. sie kann in eigenem Namen Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann auch klagen und verklagt werden. Zur Gründung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist wenigstens ein Komplementär und ein Aktionär notwendig. Die Beteiligung von Aktionären ist eine Konsequenz des kapitalbetonten Charakters der Kommanditgesellschaft auf Aktien.



GESELLSCHAFTSRECHT *FORTSETZUNG*

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.) ist die beliebteste und flexibelste Unternehmensform in Polen. Sie ist das polnische Pendant zur britischen private limited liability company, zur société à responsabilité limitée (sarl) in Frankreich bzw. zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Deutschland. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können zu jedem gesetzlich erlaubten Zweck gegründet werden. Sie werden oft als Zweckgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften und als nationale Unternehmen eingesetzt, die internationalen Konzernen unterstehen. Im Allgemeinen kann die Personalstruktur einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Auswirkungen auf die rechtliche Struktur verändert werden, was bei Personengesellschaften nicht der Fall ist. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann auch durch einen einzelnen Gründer/Anteilseigner geführt werden. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Anteilseigner kann allerdings keine zweite Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Anteilseigner gründen. Obwohl eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Kapitalgesellschaft ist, weist sie doch auch Kennzeichen einer Personengesellschaft auf, wie z.B. die Möglichkeit, die Veräußerung der Gesellschaftsanteile einzuschränken oder den Anteilseignern das Recht einzuräumen, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung individuell zu kontrollieren. Die Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden nicht in Form eines Dokumentes ausgegeben und können nicht an der Börse gehandelt werden.

Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft (S.A.) ist das polnische Pendant zur britischen public liability company, der société anonyme (SA) in Frankreich und der deutschen Aktiengesellschaft (AG). Die Führung einer Aktiengesellschaft ist relativ kostenintensiv und diese Gesellschaftsform wird in erster Linie für Geschäfte größeren Umfangs gewählt, insbesondere dann, wenn anzunehmen ist, dass in der Öffentlichkeit Potential für Kapitalbeschaffung besteht.

Formal ist sie strukturierter als die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Anteile von Aktiengesellschaften können öffentlich gehandelt werden (börsennotiert). Das polnische Gesetz hat strengere und komplexere Regelungen für Aktiengesellschaften im Bezug auf die Kapitalbildung, die Zusammensetzung der Leitungsorgane sowie die Einhaltung von Vorschriften und die Berichterstattungspflicht geschaffen.

LEASING

Formen des Leasing

Im Alltag haben Unternehmer mit zwei Leasingarten zu tun: operating und financial Leasing. Diese Unterscheidung hängt u.a. mit den Steuergesetzen zusammen. Die Wahl der Art liegt ausschließlich beim Steuerzahler, der den Leasingvertrag abschließt, und kann abhängig sein von den Bedürfnissen in Zusammenhang mit der Begleichung der Steuern und der Dauer der voraussichtlichen Nutzung des Leasingobjekts.

Operating Leasing

Bei dieser Form des Vertrages wird der Leasinggegenstand als Vermögenswert beim Leasinggeber (z.B. einer Leasingfirma) angesetzt. Aus diesem Grunde ist der Leasinggeber verpflichtet, die Abschreibungen zu übernehmen. Die Leasinggebühren hingegen gelten als steuerlich absetzbare Aufwendungen der den Vertragsgegenstand nutzenden Partei, zuzüglich der MwSt. und der Anfangskosten. Die Summe der im Vertrag genannten Leasinggebühren abzüglich der fälligen MwSt. muss mindestens dem Ausgangswert der Sachanlagen entsprechen. Bei Auslaufen des Vertrages ist der Leasingnehmer berechtigt, das gebrauchte Objekt abzulösen.

Financial Leasing

Bei Wahl dieser Leasingvertragsart muss der Steuerpflichtige wissen, dass der Vertragsgegenstand als Vermögenswert des Leasingnehmers angesehen wird. Anders als beim operativen Leasing ist es also der Leasingnehmer, der verpflichtet ist, die Abschreibungen zu übernehmen. Außerdem darf der Nutzer nur den Zinsanteil der Leasinggebühren als steuerlich absetzbare Aufwendungen absetzen. Die MwSt. ist zusammen mit der Erstgebühr in voller Höhe im Voraus zu entrichten, unmittelbar nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes. Es ist hervorzuheben, dass der Kunde automatisch nach Zahlung der letzten Leasinggebühr Eigentümer des Leasinggegenstandes wird.



LEASING FORTSETZUNG

Wesentliche Unterschiede:

| | Operating Leasing | Financial Leasing |
|---|---|---|
| Abschreibungen | obliegen dem Leasingnehmer | obliegen dem Leasinggeber |
| Dauer | länger als 40% der Abschreibungsfrist des Objektes (bei Immobilien mindestens 10 Jahre) | über 12 Monate |
| steuerlich abziehbare Aufwendungen | der Nutzer kann die Nettogebühren und die Anfangsgebühr als Aufwendungen absetzen | der Nutzer kann den Zinsanteil der Leasinggebühren und die Abschreibungen als Aufwendungen absetzen |
| MwSt. | wird auf die Leasinggebühren aufgeschlagen | im Voraus zusammen mit der ersten Gebührenzahlung zu entrichten |
| Ablösung | abhängig von der Abschreibungsquote und dem Einlösungstermin | nach Zahlung der letzten Leasinggebühr geht der Gegenstand in das Eigentum des Nutzers über |

Der Schlüsselfaktor bei der Wahl der Leasingform sind definitiv die Anfangskosten, welche wegen der geringeren Eigenkapitaleinbindung beim operating Leasing erheblich niedriger sind. Die Mehrzahl der auf dem polnischen Markt abgeschlossenen Verträge sind operating Leasingverträge. Dazu mag auch die Tatsache beitragen, dass beim financial Leasing die MwSt. vollständig im Voraus zu zahlen ist.

Operating Leasing ist auch dann zu empfehlen, wenn der geplante Nutzungszeitraum des Gegenstandes relativ kurz ist. Es ist dann möglich, die laufenden operativen Kosten zu erhöhen, wodurch die Steuerbemessungsgrundlage herabgesetzt wird.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT)

| | |
|--|--|
| Rechtsgrundlage | <i>Gesetz vom 15. Februar 1992 über die Körperschaftsteuer</i> |
| Grundlegende Informationen | Steuerpflichtige mit Wohnsitz in Polen werden mit ihrem gesamten weltweit erzieltm Einkommen besteuert. Steuerpflichtige ohne Wohnsitz in Polen werden nur mit ihrem in Polen erworbenen Einkommen besteuert. Durch Steuerinländer erzieltm ausländisches Einkommen unterliegt generell der gleichen Körperschaftssteuer wie inländisches Einkommen, für gewöhnlich mit der Möglichkeit einer Steuergutschrift, sofern nicht durch ein Steuerabkommen anderes bestimmt wird. Niederlassungen werden generell genauso wie Tochterunternehmen besteuert. |
| Steuersatz (CIT) | 19 % - Körperschaftsteuersatz für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften — keine Mindestkörperschaftsteuer |
| Zahlungsweise | monatliche Vorauszahlungen in der Höhe der Differenz zwischen der ab Jahresanfang geschuldeten Steuer und der Summe der geleisteten Vorauszahlungen, ggf. Zahlung der Vorauszahlungen in pauschalierter Form möglich |
| Steuerpflicht | unbeschränkt: Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz in Polen beschränkt: Körperschaften ohne Sitz oder Geschäftsleitung in Polen – Steuerpflicht in Bezug auf in Polen erzielte Erträge |
| Kommanditgesellschaft auf Aktien als Körperschaftsteuerzahler | Ab dem 1. Januar 2014 unterliegt eine polnische Kommanditgesellschaft auf Aktien der Körperschaftssteuer. Im Gegensatz zu einer früheren Ankündigungen ist eine reine Kommanditgesellschaft kein Steuerzahler geworden |
| Wirtschaftsjahr | Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr ist möglich, muss dem Finanzamt jedoch schriftlich angezeigt werden |
| Buchführung | i.d.R. doppelte Buchführung nach dem Rechnungslegungsgesetzes vom 29.09.1994. |
| Verrechnung des steuerlichen Verlusts | Den steuerlichen Verlust verrechnen wir innerhalb von 5 Jahren. Innerhalb eines Jahres kann man höchstens 50 % geltend machen (Rest in den Folgejahren). |
| Verbundene Unternehmen | Laut OECD-Musterabkommen (OECD-MA) wenn: <ul style="list-style-type: none"> • Ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsführung, der Kontrolle oder dem Kapital des anderen Unternehmens beteiligt ist (Tochtergesellschaft), oder • Dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsführung, der Kontrolle oder dem Kapital beider Unternehmen beteiligt sind (Schwestergesellschaft) |
| abzugsfähige Betriebsaufwendungen | Steuerlich absetzbar sind Aufwendungen, die zwecks Ertragserwerb oder Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Ertragsquelle getragen wurden; die Ausnahmen davon sind im KSt.-Gesetz festgelegt (z.B. Grundstückserwerb, Repräsentationsaufwendungen, u.a.) Pflicht zur Korrektur von bereits ausgewiesenen abzugsfähigen Betriebsaufwendungen, wenn die entsprechenden Rechnungen nicht innerhalb einer bestimmten Frist bezahlt wurden. |
| Transferpreise | externer oder interner Preisvergleich <ul style="list-style-type: none"> • Wiederverkaufsmethode • Kostenaufschlagsmethode (cost plus fee) Gewinnverteilungsmethoden / Netto-Margen-Methode (falls o.g. Verfahren nicht anwendbar sind) |

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Zinsen eines fremd-finanzierten Beteiligungserwerbs

i.d.R. abzugsfähig

Vorschriften zur Unterkapitalisierung

Eine durch verbundene Unternehmen mit Krediten finanzierte Gesellschaft kann zu den steuerlich abzugsfähigen Kosten nur einen Teil der bezahlten Zinsen zählen. Ab dem 1. Januar 2015 verändern sich die diesbezüglichen Vorschriften - was im letzten Teil dieser Broschüre genauer beschrieben

Abschreibungen

Abschreibungsmethoden: linear, degressiv nur für spezielle Maschinen, Geräte und Transportmittel zulässig. Eine Sofortabschreibung ist möglich für geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert bis zu PLN 3 500,00 (netto)

Abschreibungssätze:

- Gebäude: 2,5 %
- Bauten: 4,5 %
- Maschinen und Geräte: 7 % - 25 %
- PKW und LKW: 20 %
- Computer: 30 %

Wenn es technisch nachprüfbar ist oder bei gebrauchten Vermögensgegenständen, sind andere Sätze zulässig.

Rückstellungen

Bilanzrechtliche Rückstellungen werden steuerlich generell nicht anerkannt (wenige, sehr restriktive Ausnahmen)

PKW-Kosten

Abschreibungen und Versicherungskosten von PKW mit einem Anschaffungswert von über EUR 20.000 netto - betrifft den Betrag, der höher ist als EUR 20.000

nicht steuerlich abzugsfähige Betriebsaufwendungen

u.a. (detaillierte Aufzählung in Art. 16 Abs. 1 des Steuergesetzes)

- Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken in Eigentum oder der Erwerb von Erbnießbrauchsrechten (Fruchtgenussrechten) mit Ausnahme der dafür anfallenden Gebühren
- Abschreibungen und Versicherungskosten von PKW mit einem Anschaffungswert von über EUR 20.000,00 netto - betrifft den Betrag, der höher ist als EUR 20.000,00
- Zinsen, Bankprovisionen und Kursdifferenzen von Darlehen, welche die Investitionskosten während der Investitionsphase erhöhen
- Berechnete und nicht bezahlte oder erlassene Zinsen aus Verbindlichkeiten, auch aus Darlehen
- Die meisten in der Handelsbilanz gebildeten Rückstellungen
- Aufwendungen zur Übernahme oder zum Erwerb von Anteilen
- Repräsentationsausgaben, vor allem für Bewirtung

Quellensteuer

Dividenden

Von einem in Polen ansässigen Unternehmen an ein nicht dort ansässiges Unternehmen ausgezahlte Dividenden werden mit einem Steuersatz von 19% versteuert, es sei denn, der Satz wurde mittels eines Steuerabkommens herabgesetzt oder die Dividenden unterliegen der Ausnahmeregelung für Beteiligungen gemäß der EU-Mutter-/Tochter-Richtlinie und sind damit befreit.

Zinsen

An Steuerausländer gezahlte Zinsen unterliegen einer 20%-igen Quellensteuer, sofern der Satz nicht mittels eines Steuerabkommens oder der EU-Zinsen- und Lizenzgebührenrichtlinie herabgesetzt wurde.

Lizenzgebühren

An Steuerausländer ausgezahlte Lizenzgebühren unterliegen einer 20%-igen Quellensteuer, sofern der Satz nicht mittels eines Steuerabkommens oder der EU-Zinsen- und Lizenzgebührenrichtlinie herabgesetzt wurde.

Andere

Die Gebühren für bestimmte immaterielle Dienstleistungen (z.B. Beratung, Buchhaltung, juristische und technische Dienstleistungen, Werbung, Datenverarbeitung, Marktforschung, Personalbeschaffung, Management, Controllingleistungen, Bürgschaften etc.) unterliegen einer 20%-igen Quellensteuer (vorbehaltlich der Bestimmungen eines geltenden Steuerabkommens).

Dividenden die eine polnische Gesellschaft auszahlt:

19 % bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Mutter- und Tochtergesellschaften

Inländische Gesellschaften:

Quellensteuerbefreiung für eine in Polen ansässige Gesellschaft, die an eine in Polen ansässige Gesellschaft zahlt.

Bedingung:

der Dividendenberechtigte muss über mindestens 10% der Anteile der Dividendenzahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.

Dividendenempfänger darf keine Steuerbefreiung in Bezug auf sein gesamtes Einkommen unabhängig von der Quelle seiner Erzielung in Anspruch nehmen (Erklärung des Dividendenempfängers nötig).

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Dividenden die eine polnische Gesellschaft auszahlt: *(Forts.)*

International:

Dividenden ausbezahlt von einer in Polen ansässigen Gesellschaft.

Dividenden, die ein gebietsansässiges polnisches Unternehmen (mit einigen Ausnahmen bei Kommanditgesellschaften auf Aktien) von einem anderen polnischen Unternehmen oder einem EU/EWR- bzw. Schweizer Unternehmen erhält, sind steuerbefreit, falls bestimmte Anteils- und Beteiligungsvorschriften erfüllt sind. Wenn die Befreiung nicht gilt, unterliegen erhaltene Dividenden der Besteuerung, aber eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer sowie in bestimmten Fällen der berechneten ausländischen Basiskörperschaftssteuer ist möglich.

EU, EWR:

Quellensteuerbefreiungen für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft an eine in einem EU oder EWR-Staat ansässige Gesellschaft zahlt.

Bedingung:

Der Dividendenberechtigte muss über mindestens 10 % der Anteile an der die Dividende auszahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.

Dividendenempfänger darf keine Steuerbefreiung in Bezug auf sein gesamtes Einkommen unabhängig von der Quelle seiner Erzielung in Anspruch nehmen (Erklärung des Dividendenempfängers nötig).

Schweiz:

Quellensteuerbefreiung für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft an eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft zahlt.

Bedingung:

Der Dividendenberechtigte muss über mindestens 25 % der Anteile an der die Dividende auszahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.

Dividendenempfänger darf keine Steuerbefreiung in Bezug auf sein gesamtes Einkommen unabhängig von der Quelle seiner Erzielung in Anspruch nehmen (Erklärung des Dividendenempfängers nötig).

Dividenden, die eine polnische Gesellschaft erhält aus:**EU, EWR:**

Steuerbefreiungen für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft von einer in einem EU oder EWR-Staat ansässigen Gesellschaft erhält.

Bedingung:

Die polnische Gesellschaft muss über mindestens 10 % der Anteile an der Dividende auszahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.

Dividendenempfänger darf keine Steuerbefreiung in Bezug auf sein gesamtes Einkommen unabhängig von der Quelle seiner Erzielung in Anspruch nehmen

(Erklärung des Dividendenempfängers nötig).

Schweiz:

Steuerbefreiungen für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft von einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft erhält.

Bedingung:

Die polnische Gesellschaft muss über mindestens 25 % der Anteile an der die Dividende zahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.

Dividendenempfänger darf keine Steuerbefreiung in Bezug auf sein gesamtes Einkommen unabhängig von der Quelle seiner Erzielung in Anspruch nehmen

(Erklärung des Dividendenempfängers nötig).

Andere Staaten (mit DBA)

Anrechnung der bereits bezahlten Quellen- sowie anteiligen Körperschaftsteuer für polnische Gesellschaften, die über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren mindestens 75 % der Anteile an der Dividende zahlenden Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat, mit dem Polen ein DBA abgeschlossen hat, halten.

Andere Staaten (ohne DBA)

Anrechnung der bereits bezahlten Quellensteuer für polnische Gesellschaften, die Anteile an der Dividende zahlenden Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat, mit dem Polen kein DBA abgeschlossen hat, halten.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Steuerliche Betrachtung der Kursdifferenzen aus der Bilanzbewertung

Körperschafts- sowie Einkommensteuerzahler (CIT und PIT), die Buchhaltungsbücher führen, können die Bilanzmethode zur Berechnung von Umrechnungsdifferenzen, die in Art. 9b Abs. 1 Pkt. 2 des Körperschaftssteuergesetzes und in Art. 14b Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes erwähnt wird, wählen.

Die Wahl der Methode ist von bestimmten Bedingungen abhängig. Vor allem muss man die Wahl dem zuständigen Finanzamt schriftlich, bis zum Ende des ersten Monats des Steuerjahres, in dem man beginnt, sie anzuwenden, melden (im Fall von Steuerzahler, die ihre Geschäftstätigkeit beginnen - innerhalb von 30 Tagen ab Beginn dieser). Wenn also ein Subjekt, welches seine Unternehmenstätigkeit fortführt, mit der Anwendung der Bilanzmethode zur Berechnung von Umrechnungsdifferenzen ab dem 1. Januar 2015 beginnen möchte, sollte es das Finanzamt darüber bis zum 31. Januar 2015 schriftlich in Kenntnis setzen.

Darüber hinaus müssen die im Zeitraum der Anwendung der Bilanzmethode erstellten Jahresabschlüsse durch Wirtschaftssubjekte, die zur Prüfung berechtigt sind, geprüft werden. In diesem Fall werden nämlich die in der Rechnungsbüchern gemäß dem Rechnungslegungsgesetz berechneten Umrechnungsdifferenzen auch steuerlich anerkannt. Die Einführung der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer hat u.a. die Bestätigung der Richtigkeit der errechneten Umrechnungsdifferenzen zum Ziel.

Der Zeitraum der Anwendung der Bilanzmethode kann nicht kürzer als 3 Jahre sein. Ein Steuerzahler, der diese Methode zur Berechnung von Umrechnungsdifferenzen ab dem 1. Januar 2015 gewählt und darüber das Finanzamt innerhalb der gesetzlichen Frist in Kenntnis gesetzt hat, muss sie mindestens bis zum Ende des Jahres 2017 anwenden. Ein eventueller Verzicht kann erst ab dem Jahr 2018 erfolgen.

Bei Wahl der Bilanz Methode zur Berechnung von Umrechnungsdifferenzen zählen die Steuerzahler ab dem ersten Tag des Steuerjahres, für das diese Methode gewählt wurde, zu den steuerlich anerkannten Einkünften oder Kosten die berechneten Umrechnungsdifferenzen, die gemäß den Rechnungslegungsvorschriften zum letzten Tag des vorhergehenden Steuerjahres festgestellt wurden. Ab dem ersten Tag des Steuerjahres, für das sie diese Methode gewählt haben, wenden sie die Grundsätze des Rechnungslegungsgesetzes zur Berechnung der Differenzen an.

Kapitalgewinne

Kapitalgewinne werden besteuert wie gewöhnliches Einkommen mit dem Standardkörperschaftssteuersatz von 19%.

Auslandssteuergutschrift

Eine Auslandssteuer kann auf die polnische Steuerschuld für dieselben Gewinne gutgeschrieben werden, die Gutschrift ist allerdings begrenzt auf den polnischen Besteuerungsbetrag für das ausländische Einkommen.

Steuerliche Anreize

Für den Erwerb von technischem Know how getätigte Ausgaben können in manchen Fällen die Steuerbemessungsgrundlage mindern. Eine einmalige Abschreibung von bis zu 50.000 Euro für Klein- und Erststeuerzahler ist ebenfalls möglich.

Erträge aus Investitionen

Steuerpflichtig, besteuert mit einem Körperschaftssteuersatz von 19%

| | |
|---|--|
| Richtlinie zur Besteuerung der Mutter- und Tochtergesellschaft | Quellensteuerbefreiung für Gewinnausschüttungen unter den Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">• 2 Jahre Haltefrist• Mindestbeteiligung: 10% |
| Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren an Nichtansässige | Befreiung gilt für: <ul style="list-style-type: none">• ausschließlich Zins- und Lizenzgebührenzahlungen zwischen assoziierten Unternehmen (Mutter-Tochter-Verhältnis bzw. Schwester-Schwester-Unternehmen)• dabei muss der Zahlungsempfänger eine Beteiligung von mindestens 25% innehaben |
| Abschreibung des Firmenwerts (Goodwill) | <ul style="list-style-type: none">• möglich für einen Asset Deal, aber nur beim Kauf des gesamten Unternehmens bzw. eines trennbaren Teils der Geschäftstätigkeit• bei einem Share Deal ist dies nicht möglich |
| Besteuerung von steuerlichen Unternehmensgruppen | Seit dem 1. Januar 1996 möglich, wichtigste Vorbedingungen (alle Bedingungen müssen erfüllt sein): <ul style="list-style-type: none">• Mutterunternehmen muss mindestens 95% der Anteile am Eigenkapital der anderen Konzerngesellschaften besitzen• Konzerngesellschaften müssen ein Mindesteigenkapital von 1 Mio. PLN haben• muss in jedem Steuerjahr Einkünfte von mindestens 3% des Bruttoeinkommens generieren• Teil einer Kapitalgruppe dürfen nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften sein |
| Daten und Fristen für die Steuererhebung | <ul style="list-style-type: none">• Jährliche Steuererklärung: Abgabe bis zum 31. März des Folgejahres, bei abweichendem Steuerjahr bis zum letzten Tag des dritten, auf das Ende des Steuerjahrs folgenden, Monats• während des Steuerjahres sind monatliche Körperschaftssteuerzahlungen zu leisten. Die Zahlung haben bis zum 20. des darauf folgenden Monats zu erfolgen |
| Sitz | Eine Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (mit einigen vorübergehenden Ausnahmen) gilt als steueransässig in Polen, wenn sich ihr eingetragener Sitz oder ihre Leitung in Polen befindet. |
| Besteuerte Einkünfte | Die Gewinne eines Unternehmens unterliegen der Körperschaftssteuer. Dazu gehören Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie die meisten passiven Einkünfte und Kapitalgewinne. Normale Betriebsausgaben können (mit einigen Einschränkungen) bei der Berechnung der zu versteuernden Einkünfte abgezogen werden. |

ANDERE UNTERNEHMENSSTEUERN

Gesellschaftssteuer Die Gesellschaftssteuer beläuft sich auf 0,5% des Nominalwertes des Aktienkapitals.

Grundsteuer Die Steuer hat generell der Eigentümer des Grundbesitzes (Land, Gebäude und Bauten) zu tragen, die Höhe wird von den Kommunen festgelegt.

Die Höhe der Grundsteuer hängt ab von der Art des Grundbesitzes und seiner Lage. Die Steuer ist jährlich zu entrichten. Die Steuersätze werden von den Kreisbehörden festgelegt und dürfen 2015 folgende Werte nicht überschreiten:

| Art des Objekts / Steuersatz | |
|--|---|
| Zur Ausführung geschäftlicher Tätigkeiten vorgesehener Grund | 0,90 PLN/m ² |
| Wohngebäude | 0,75 PLN/m ² |
| Zur Ausführung geschäftlicher Tätigkeiten vorgesehenen Gebäude | 23,13 PLN/m ² |
| Bauten | 2 Prozent des (als Abschreibungsbasis zu Grunde gelegten) Eigentumswertes |

Sozialabgaben Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet, die etwa 35% des Arbeitnehmerlohns betragen (mit gewissen Beschränkungen).

Stempelsteuer Stempelsteuer wird beispielsweise beim Ausfüllen einer Vertretungsvollmacht erhoben und auch dann, wenn (zentrale oder örtliche) Behörden gebeten werden, Tätigkeiten vorzunehmen wie die Ausstellung von Bescheinigungen, Erteilung von Genehmigungen usw. Die geltenden Steuersätze bzw. Festbeträge sind im Stempelsteuergesetz spezifiziert.

Übertragungssteuer Die Steuer wird mit einem Satz von 1-2% auf bestimmte Transaktionen (z.B. Verkäufe, Austausch von Rechten, Krediten) erhoben, die im Allgemeinen nicht der MwSt. unterliegen. In der Regel sind mehrwertsteuerfreie Transaktionen auch von der Übertragungssteuer befreit (außer Immobilien und Aktien).

Andere Die Verbrauchssteuer wird auf den Umschlag ausgewählter Waren erhoben. Speditionsfirmen können wahlweise Tonnagesteuer auf bestimmte Einkommensstypen zahlen. Eine Sondersteuer wird auf den Silber- und Kupferabbau erhoben.

VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG

Transfer-Pricing Die Steuerbehörden sind autorisiert, erforderliche Anpassungen vorzunehmen, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen nicht mit dem Fremdvergleichsgrundsatz übereinstimmen. Eine Verrechnungspreisdokumentation ist dann für die Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen anzufertigen, wenn diese eine bestimmte Wesentlichkeitsschwelle überschreiten.

Offenlegungspflichten Bestimmte Transaktionen müssen den Steuerbehörden oder/und der Polnischen Nationalbank gemeldet werden.

PRIVATE EINKOMMENSSTEUER (PIT)

| | | |
|---|---|--|
| Rechtsgrundlage | Gesetz vom 26. Juli 1991 über die Einkommensteuer | |
| Registrierung | Hat im zuständigen Finanzamt zu erfolgen, vor Fälligkeit der ersten Einkommenssteuer-Vorschusszahlung. | |
| Für Steuerzwecke, falls keine PESEL-Nummer verfügbar ist. | | |
| Besteuerungszeitraum | Für natürliche Personen: Kalenderjahr | |
| Steuersätze (sofern keine Pauschalbesteuerung vorgesehen ist) | PLN 0 - 85.528,00: ab PLN 85.528,00: | 18 % minus PLN 556,02 (Freibetrag) PLN 14.839,02 + 32 % des Betrages über PLN 85.528,00 |
| steuerfreies Einkommen (Steuerfreibetrag) | PLN 3.091,00 | |
| Steuerperiode | für natürliche Personen: Kalenderjahr | |
| Steuerpflicht | <ul style="list-style-type: none"> • unbegrenzte Steuerpflicht für weltweit erzielte Einkünfte (außer wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen die Steuerpflicht begrenzt) • natürliche Personen, die sich länger als 183 Tage im Jahr in Polen aufhalten und deren wirtschaftliches oder Lebenszentrum sich in Polen befindet - auf das in Polen erworbene Einkommen begrenzte Steuerpflicht • natürliche Personen, die sich weder länger als 183 Tage im Jahr in Polen aufhalten noch ihr wirtschaftliches oder Lebenszentrum in Polen haben <p>BITTE BESONDERS BEACHTEN: Im Gegensatz zum deutschen Steuerrecht wird nicht zwischen Gewinn und überschüssigen Einkünften unterschieden.</p> | |
| Einkommensquellen | 8 verschiedene Einkommensarten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Besondere Bereiche der Landwirtschaft 2. Wirtschaftliche Aktivität 3. Selbstständige (persönlich ausgeführte) Tätigkeit 4. Nichtselbstständige Tätigkeit 5. Kapitalinvestitionen und Eigentumsrechte 6. Vermietung und Verpachtung 7. Kapitalgewinne aus Übertragungen 8. Andere Einkünfte | |
| Progressive Einkommenssteuersätze | 18% und 32% für den PLN 85.528,00 (ca. EUR 21.000,00) übersteigenden Betrag (gültig z.B. für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit oder Einkommen aus abhängigen Dienstleistungen) | |
| Einkommenssteuer-Pauschalsatz | 20% (für Aufsichtsratsmitglieder ohne Wohnsitz in Polen, nach Erfüllung bestimmter Auflagen) 19% (z.B. für Zinsen, Kapitalgewinne) | |

PRIVATE EINKOMMENSSTEUER (PIT) FORTSETZUNG

Verpflichtung zur monatlichen Steuerzahlung

Einkommenssteuervorauszahlungen für den jeweiligen Monat sind bis zum 20. des darauf folgenden Monats zu leisten.

Verpflichtung zur Abgabe der jährlichen Steuererklärung

Die jährliche Einkommenssteuererklärung ist jeweils bis zum 30. April des Folgejahres einzureichen (mit einigen Ausnahmen).

Zuständigkeit der Finanzämter

Sowohl die steuerrechtliche Registrierung als auch die polnischen Einkommenssteuervorauszahlungen und die Einreichung der jährlichen Einkommenssteuererklärung sollte bei dem, für nicht in Polen ansässige Steuerpflichtige, zuständigen Finanzamt der Region, in der sich der Betreffende aufhält, erfolgen, oder aber beim III. Finanzamt in Warszawa-Śródmieście, falls die Tätigkeit in mehr als einer Region ausgeführt wird.

Steuerrechtlicher Wohnsitz

Ausländische Staatsangehörige, die nach Polen kommen, werden zu Steuerinländern, wenn ihr (wirtschaftlicher oder privater) Lebensmittelpunkt sich nach Polen verlagert oder wenn sie mehr als 183 Tage des Steuerjahres in Polen verbringen.

Ausländische Staatsangehörige, deren Wohnsitz in Polen liegt (und die daher als Steuerinländer gelten), sind in Polen unbeschränkt steuerpflichtig, d.h. sie haben ihr weltweit erzielt Einkommen in Polen zu versteuern, während Personen, deren Wohnsitz nicht in Polen liegt (und die daher als Steuerausländer gelten), in Polen beschränkt steuerpflichtig sind, d.h. ihre Steuerpflicht in Polen bezieht sich allein auf das in Polen erzielte Einkommen.

Es ist anzumerken, dass zur Festlegung des Steuerstatus auch die Bestimmungen des jeweils relevanten Doppelbesteuerungsabkommens, das von Polen unterzeichnet wurde, zu berücksichtigen sind.

Rechtsgrundlage für die Aufnahme einer Beschäftigung in Polen

Arbeitsvertrag mit einer polnischen juristischen Person

Unabhängig vom Steuerstatus des ausländischen Staatsangehörigen unterliegt ein Einkommen, das er Kraft eines mit einer polnischen juristischen Person abgeschlossenen Arbeitsvertrags erzielt, immer der polnischen Versteuerung gemäß den progressiven Steuersätzen von 18% und 32%. Der polnische Arbeitgeber ist verpflichtet, monatliche Steuervorauszahlungen auf das genannte Einkommen zu entrichten, die gemäß den progressiven Einkommenssteuersätzen berechnet werden. Ausländische Staatsangehörige sind verpflichtet, ihre jährliche Einkommenssteuer abschließend für das jeweilige Jahr zu berechnen und die jährliche Einkommenssteuererklärung (PIT) bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres einzureichen.

Rechtsgrundlage für die Aufnahme einer Beschäftigung in Polen

(Forts.)

Ausländischer Arbeitsvertrag und Entsendung nach Polen

a) Steuerausländer

Ausländische Staatsangehörige sind selbst verantwortlich für die Einhaltung aller Vorschriften in Zusammenhang mit der polnischen Einkommenssteuererklärung, d.h. weder der ausländische Arbeitgeber noch die aufnehmende Niederlassung haben diesbezüglich irgendwelche Verpflichtungen. Bitte beachten Sie, dass das im Rahmen der polnischen Einkommenssteuererklärung zu besteuernde Einkommen alle in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit in Polen erhaltene Einkünfte umfasst, einschließlich der Entlohnung, Prämien aller Art sowie der Sachbezüge. Das heißt, die meisten durch den Arbeitgeber bzw. die aufnehmende Niederlassung zusätzlich zum oder anstatt des Lohns im Laufe des Jahres gewährten Lohnnebenleistungen sind als regelmäßiges Einkommen aus unselbstständiger Arbeit zu versteuern. Das durch Ausländer in Polen erworbene Einkommen unterliegt u.U. nicht vom ersten Tag des Aufenthalts in Polen der polnischen Einkommenssteuer, wenn die folgenden im geltenden Doppelbesteuerungsabkommen genannten Bedingungen gleichzeitig zutreffen:

- Gesamtaufenthalt in Polen beträgt weniger als 183 Tagen während der letzten 12 aufeinander folgenden Monate des Steuerjahrs (abhängig vom Doppelbesteuerungsabkommen), sowie
- Lohn wird ausgezahlt durch oder für einen nicht in Polen ansässigen Arbeitgeber (es ist jedoch zu betonen, dass das Arbeitgeberverhältnis genau zu überprüfen ist, um zu eruieren, ob diese Bedingung auch wirklich zutrifft),
- die Entlohnung wird nicht durch eine dauerhafte Niederlassung des Arbeitgebers in Polen bezahlt

Wenn eine der obigen Bedingungen nicht zutrifft, unterliegt der Kraft des ausländischen Arbeitsvertrages ausgezahlte Lohn der progressiven Einkommensbesteuerung in Polen, ab dem ersten Tag des Aufenthalts in Polen. Die Einkommenssteuervorauszahlungen auf das, aus dem ausländischen Arbeitsvertrages resultierende, Einkommen sind monatlich zu leisten für die Monate, in denen das besagte Einkommen gezahlt wurde. Die Einkommenssteuervorauszahlungen für den jeweiligen Monat sind zu leisten bis zum 20. des Folgemonats mit einem Einkommenssteuersatz von 18% (auch 32% können angewandt werden). Ausländische Staatsangehörige sind verpflichtet, ihre jährliche Steuerschuld unter Anwendung progressiver Einkommenssteuersätze zu berechnen. Ausländische Staatsangehörige müssen auch ihre Jahressteuererklärung bis zum 30. April des Folgejahres einreichen. Nur Einkünfte aus in Polen geleisteter Arbeit werden für Zwecke der polnischen Einkommenssteuererhebung gemeldet.

b) Steuerinländer

Generell gelten für Ausländer, die in Polen den Status von Steuerinländern haben, dieselben Regelungen wie die in Punkt a) genannten Regelungen für Steuerausländer. Folglich sind die ausländischen Staatsangehörigen selbst verantwortlich für die Einhaltung aller Vorschriften in Zusammenhang mit der polnischen Einkommenssteuererklärung, d.h. weder der ausländische Arbeitgeber noch die aufnehmende Niederlassung haben diesbezüglich irgendwelche Verpflichtungen. Bitte beachten Sie, dass das im Rahmen der polnischen Einkommenssteuererklärung zu besteuernde Einkommen alle in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit in Polen erhaltene Einkünfte umfasst einschließlich der Entlohnung, Prämien aller Art sowie Sachbezüge.

PRIVATE EINKOMMENSSTEUER (PIT) FORTSETZUNG

Aufsichtsratsmitglieder

a) Steuerausländer

Durch ausländische Staatsangehörige, die in Polen Steuerausländer sind und die nach entsprechendem Gesellschafterbeschluss in den Aufsichtsrat einer polnischen juristischen Person berufen wurden, realisierte Einkünfte unterliegen einer 20%-igen pauschalisierten Einkommenssteuer in Polen. Alle einkommenssteuerrechtlichen Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, werden durch die polnische juristische Personen erfüllt, in dessen Aufsichtsrat die betreffende Person sitzt.

b) Steuerinländer

Im Falle, dass ein ausländischer Staatsangehöriger, der Mitglied im Aufsichtsrat einer polnischen juristischen Person ist, den Status eines Steuerinländers in Polen erwirbt, unterliegt das, infolge der durch den Gesellschafterbeschluss begründeten Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, erhaltene Einkommen der in Polen geltenden progressiven Einkommensbesteuerung. In einem solchen Fall wäre die polnische juristische Person verpflichtet, monatliche Einkommenssteuervorauszahlungen auf das besagte Einkommen zu entrichten, die gemäß dem progressiven Einkommenssteuersatz von 18% (auf Wunsch des Steuerpflichtigen können auch 32% berechnet werden) zu berechnen wären, während bei der Steuerbegleichung am Jahresende die progressiven Steuersätze von bis zu 32% zur Anwendung kommen. Ausländische Staatsangehörige sind ebenfalls verpflichtet, ihre Jahressteuererklärung bis zum 30. April des Folgejahres einzureichen.

Werbungskosten:

(für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit)

| | | |
|--|------------------|--------------|
| Aus einem Arbeitsvertrag | Monatlich | 111,25 PLN |
| | Jährlich | 1.335,00 PLN |
| Aus mehreren Arbeitsverträgen | Jährlich maximal | 2.002,05 PLN |
| Aus einem Arbeitsverhältnis für ausländische Arbeitgeber | Monatlich | 139,06 PLN |
| | Jährlich | 1.668,72 PLN |
| Aus mehr Arbeit für ausländische Arbeitgeber | Jährlich maximal | 2.502,56 PLN |

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit:

- Einkünfte von Personen wie Vorständen, Aufsichtsräten, Kommissionsmitgliedern und anderen Entscheidungsträgern juristischer Personen, unabhängig von der Art ihrer Ernennung
- Einkünfte aus Dienstleistungen im Rahmen der Führung und Leitung auf der Grundlage von Verträgen und Arbeitsverträgen

Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Insbesondere Einkünfte aus Handel und Wirtschaft, wozu auch Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gehören. Dies sind z.B.:

- Fertigung, Bauwirtschaft, Tätigkeiten im Bereich Handel und Dienstleistungen
- Arbeit im Bereich des Bergbaus
- Tätigkeiten in Verbindung mit der Vermarktung von Eigentum und Rechten.

Zu dieser Art von Einkommen gehören auch Erlöse aus dem Verkauf betrieblicher Vermögenswerte, es sei denn es handelt sich um Eigentum zur wohnwirtschaftlichen Nutzung.

Wahlmöglichkeit für Einkommen aus wirtschaftlicher Tätigkeit:

Seit Januar 2004 können solche Einkünfte abweichend von der normalen Besteuerung mit einem linearen Steuersatz von 19% versteuert werden (auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zum 20. Januar eines Jahres).

Aber: Bei der Wahl dieser Möglichkeit sind keine Abzüge von der Steuerbemessungsgrundlage möglich und auch eine Zusammenveranlagung mit dem Ehepartner ist dann ausgeschlossen.



UMSATZSTEUER (VAT)

| | |
|------------------------------------|---|
| Rechtliche Grundlage | Gesetz vom 11. März 2004 zur Besteuerung von Waren und Dienstleistungen |
| Steuersätze | <ul style="list-style-type: none"> • Grundsteuersatz 23% • verminderter Steuersatz 8%: (z.B. einige Lebensmittel, Pflanzen, gesundheitsbezogene Waren, Catering- und Hoteldienstleistungen, Transportdienstleistungen, öffentlicher Wohnungsbau) • verminderter Steuersatz 5%: (insbesondere Nahrungsmittel, Fachbücher und Fachzeitschriften) • verminderter Steuersatz 0%: (Warenausfuhr, innergemeinschaftliche Warenlieferungen) |
| Allgemeines | <ul style="list-style-type: none"> • Die Mehrwertsteuer auf Waren und Dienstleistungen ist eine breit angelegte Steuer, die auf in Polen angebotene Waren und Dienstleistungen erhoben wird • Die polnischen Vorschriften basieren auf EU-Richtlinien |
| Registrierung | Jede polnische juristische Person muss sich für die MwSt. registrieren lassen, sobald der jährliche Umsatz an mehrwertsteuerpflichtigen Transaktionen den Betrag von PLN 150.000,00 übersteigt. Ausländische Unternehmer müssen sich in Polen mehrwertsteuerrechtlich registrieren lassen, bevor sie irgendeine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit in Polen aufnehmen (mit eingeschränkten und explizit definierten Ausnahmen). Falls eine juristische Person, die zur mehrwertsteuerrechtlichen Registrierung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann er nach polnischen Steuerstrafrecht mit einer Geldstrafe für ein Steuerdelikt belegt werden, deren Höhe individuell festgelegt wird (ein Vielfaches des Mindestmonatslohns). |
| Einhaltung von Vorschriften | <p>(a) Ausstellung von Rechnungen</p> <p>Transaktionen zwischen Umsatzsteuerzahlern sind durch Rechnungen zu dokumentieren. Die polnischen Mehrwertsteuergesetze regeln genau, was eine Rechnung beinhalten muss. Generell muss eine Rechnung mindestens die folgenden obligatorischen Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Zuname oder Geschäftsbezeichnung des Verkäufers und seine Anschrift • Vor- und Zuname oder Geschäftsbezeichnung des Käufers und seine Anschrift* • polnische Ust.-ID des Käufers und des Verkäufers • die fortlaufende Rechnungsnummer zur Identifizierung der Rechnung • Ausstellungsdatum • Lieferdatum – sofern ein solches festgelegt wird und vom Ausstellungsdatum der Rechnung abweicht (bei kontinuierlichen Lieferungen kann der Steuerzahler Monat und Jahr der Lieferung angeben) • Bezeichnung (Art) der Waren oder Dienstleistungen • Maßeinheit und Menge der verkauften Waren oder Umfang der erbrachten Dienstleistungen* • Preiseinheit der Waren bzw. Dienstleistungen ohne MwSt. (Nettostückpreis)* • Höhe eventueller Rabatte einschließlich derer für vorzeitige Zahlung, sofern diese nicht im Nettostückpreis enthalten waren |

Einhaltung von Vorschriften (Forts.)

Bitte beachten Sie, dass seit Anfang 2013 sogenannte vereinfachte Rechnungen im Rahmen der polnischen Mehrwertsteuervorschriften eingeführt wurden. Solche Rechnungen können angewendet werden, wenn der Gesamtbetrag auf der Rechnung PLN 40.000,00 oder EUR 100,00 (wenn die Rechnung in EUR ausgestellt ist) nicht übersteigt.

Vereinfachte Rechnungen müssen keine Rechnungselemente enthalten, die auf Seite 26 mit „*“ markiert sind, vorausgesetzt, dass die Rechnung Informationen beinhaltet, die es ermöglichen, den Mehrwertsteuerbetrag in Bezug auf die verschiedenen Mehrwertsteuersätze zu berechnen.

(b) EU-Umsatzsteuerpaket

Im Januar 2010 wurden die polnischen Umsatzsteuergesetze überarbeitet und an das in der EU-Gesetzgebung eingeführte Umsatzsteuerpaket angeglichen. Im Allgemeinen spiegeln die polnischen Regelungen die Umsatzsteuerrichtlinie in dieser Hinsicht wieder und so unterliegen Dienstleistungen der Umsatzsteuer in dem Land, in dem der Leistungsempfänger angesiedelt ist (mit gewissen Ausnahmen, insbesondere was Dienstleistungen in Zusammenhang mit unbeweglichem Vermögen angeht).

(c) Einreichung

Registrierte Umsatzsteuerpflichtige müssen der zuständigen Finanzbehörde monatliche oder vierteljährliche Erklärungen einreichen sowie über umsatzsteuerpflichtige Verkäufe und Käufe Buch führen. Außerdem sind registrierte Umsatzsteuerzahler aus der EU, die innergemeinschaftliche Wareneinkäufe nach Polen sowie innergemeinschaftliche Waren- und Dienstleistungslieferungen aus Polen durchführen, zur Einreichung monatlicher (oder bei Erfüllung bestimmter Bedingungen vierteljährlicher) EG-Aufstellungen verpflichtet.

(d) Zahlungen/Erstattungen

Die an die Finanzbehörden zu zahlende Steuer wird berechnet als die Mehrwertsteuerschuld abzüglich der als Vorsteuer auf Kaufrechnungen entrichteten Mehrwertsteuer. In der Regel muss eine positive Differenz zwischen der Mehrwertsteuerschuld und der als Vorsteuer entrichteten Mehrwertsteuer innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Mehrwertsteuerschuld entstanden ist, beglichen werden (bei kleinen Steuerzahlern ist die Mehrwertsteuer innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Mehrwertsteuerschuld entstanden ist, zu entrichten). Falls der Betrag der als Vorsteuer entrichteten Mehrwertsteuer die Mehrwertsteuerschuld übersteigt, ist gewöhnlich eine Mehrwertsteuererstattung möglich.

(e) Strafen

Im Allgemeinen können die Steuerbehörden, wenn die für polnische Umsatzsteuerpflichtige verbindlichen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemäß den Vorschriften des polnischen Steuerstrafrechts Strafen verhängen. Außerdem müssen Steuerzahler bei Entstehung einer Mehrwertsteuerschuld zusätzlich zur ausstehenden Mehrwertsteuer noch anfallende Strafzinsen bezahlen.

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Anwendung auf Steuerausländer

Juristische Personen, die nicht den Status von Steuerinländern besitzen (d.h. im Ausland ansässig sind) und gemäß dem polnischen Umsatzsteuerrecht steuerpflichtige Transaktionen in Polen durchführen (z.B. innergemeinschaftliche Wareneinkäufe auf polnischem Territorium) sind verpflichtet, sich in Polen für Umsatzsteuerzwecke anzumelden und sich infolgedessen an die Vorschriften zu halten, die das polnische Umsatzsteuerrecht allen registrierten Umsatzsteuerpflichtigen auferlegt.

Es ist hier anzumerken, dass am 1. April 2011 die obligatorische Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Zahlung der Steuerschuld durch den Käufer) in Bezug auf Waren- und Dienstleistungslieferungen durch ausländische Steuerpflichtige eingeführt wurde, die keine feste Niederlassung für Umsatzsteuerzwecke haben. Bitte beachten Sie, dass seit dem 1. April 2013 die obligatorische Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (mit gewissen Ausnahmen) nicht mehr für Warenlieferungen gilt, wenn der ausländische Steuerpflichtige ohne Sitz in Polen als Lieferant umsatzsteuerrechtlich in Polen gemeldet ist. In solchen Fällen ist der ausländische Lieferant (und nicht der Käufer) verpflichtet, für diese Lieferungen Mehrwertsteuer in Polen zu erheben.

Steuerpflichtige Lieferungen

MwSt. widerhoben bei der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen in Polen, dem Import nach Polen, dem Warenexport, innergemeinschaftlichen Wareneinkäufen sowie innergemeinschaftlichen Warenlieferungen, sofern die Transaktion nicht steuerbefreit ist.

Lieferungen

Die Steuer wird vergütet bei Warenlieferung, was u.a. auch den kostenlosen Transfer eines Teils der Firmenware betrifft, das Recht auf Vorsteuerabzug bei Staatserwerb

Unentgeltliche Überlassung

Eine kostenlose Überlassung von Geschenken geringen Wertes und Warenmustern unterliegt nicht der Besteuerung, sofern dies geschäftlich bedingt ist. Die Übergabe von gedrucktem Werbe- und Informationsmaterial ist mittlerweile generell nicht mehr steuerbefreit. Der Begriff des Warenmusters wurde neu definiert.

Ort der Warenlieferung

- der Ort, an dem die Waren sich zum Zeitpunkt des Transportbeginns oder der Versendung an den Abnehmer befinden
- wenn die Waren nicht versandt oder befördert werden, der Ort, an dem sich die Waren bei der Lieferung befinden

Dienstleistungen

Das sind grundsätzlich alle Dienstleistungen, die keine Warenlieferungen sind. Als Steuerbemessungsgrundlage gilt der Betrag, durch den die Dienstleistung bezahlt worden ist.

Sollten Sie Fragen zu bestimmten Steuerthemen haben, so können Sie sich gerne jederzeit mit uns in Verbindung setzen.



UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Ort der Leistung

Regel:

- Ort der Leistungserbringung zugunsten eines Steuerzahlers (Unternehmers) ist sein eingetragener Firmensitz (bzw. fester Geschäftsführungsort oder ständige Niederlassung)
- Ort der Leistungserbringung zugunsten einer Person, die kein Unternehmer ist (Konsument), ist das Land des Sitzes (bzw. festen Geschäftsführungsortes oder der ständigen Niederlassung) des Leistungserbringers

Ausnahmen:

- Vermittlungsgeschäfte für Endverbraucher – Ort der Haupttätigkeit bei Immobilienbezogenen Dienstleistungen – Objektstandort
 - Transportdienstleistungen:
 - » Personentransport – der Transportort, unter Berücksichtigung der zurückgelegten Strecken
 - » Warentransport für Konsumenten – Transportort, unter Berücksichtigung der zurückgelegten Strecken
 - » Warentransport für Konsumenten, wenn der Beginn und das Ende der Bewegung auf dem Territorium zweier unterschiedlicher Mitgliedsstaaten liegen – der Ort, an dem der Transport beginnt
 - Unterstützende Dienste für Transportdienstleistungen – Ort der Ausführung der Tätigkeit
-



Erfüllungsort

- Dienstleistungen im Bereich von Kunst, Kultur und Sport, Wissenschaft, Bildung sowie Unterhaltung:
 - » zugunsten von Vertragsunternehmen – die Anwendung ist hier die Grundregel (Standort des Sitzes des Vertragsunternehmens)
 - » zugunsten von Verbrauchern – der Ausführungsort der Tätigkeit
 - » Einlass zu einer Veranstaltung (Unternehmen und Konsumenten) – Veranstaltungsort
 - Restaurants und Cateringdienste – Ausführungsort der Tätigkeit
 - Kurzmiete von Transportmitteln – Ort, an dem das Transportmittel dem Kunden zur Verfügung gestellt wird
 - Elektronische Dienstleistungen:
 - » zugunsten von Vertragsunternehmen – die Anwendung ist hier die Grundregel (Standort des Sitzes des Vertragsunternehmens)
 - » zugunsten von Endverbrauchern
 - Standort/Sitz außerhalb der EU oder Standort/Sitz in der EU, wobei die Dienstleistungen von einem Drittland durch einem gebietsansässigen Dienstleister erbracht werden – Ort des Sitzes/Wohnsitzes des Dienstleistungsempfängers
 - Standort/Sitz in der EU, wobei die Dienstleistungen von einem EU-Mitgliedsstaat aus durch einem gebietsansässigen Dienstleister erbracht werden – Ort des Sitzes (oder fester Ort der Unternehmensleitung bzw. fester Wohnsitz) des Leistungserbringers
 - für immaterielle Dienstleistungen (z.B. Verkauf von Rechten, Werbung, juristische, Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Personalbeschaffung) gilt im Prinzip dieselbe Regel, Ausnahme gilt nur bei Konsumenten, wenn sich das Büro/der Wohnsitz in einem Drittland befindet – Ort des Sitzes/Wohnorts des Dienstleistungsempfängers
 - Telekommunikations-, Radio- und Fernsehübertragungsdienstleistungen – Ausnahmen, falls die Dienstleistungen nicht zugunsten von Endkonsumenten erbracht werden, Änderungen je nach Wohnort/Sitz des Anbieters und des Dienstleistungsempfängers
 - Dienstleistungen in der Tourismusbranche – Ort des Sitzes (bzw. fester Ort der Unternehmensleitung oder Wohnsitz) des Leistungserbringers
-

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Reverse Charge (Umkehr der Steuer- schuldnerschaft)

Voraussetzung ist, dass der die Dienstleistung erbringende Unternehmer Ausländer ist (in Polen weder einen Wohnsitz noch einen festen Ort der Unternehmensleitung hat) und der Empfänger polnischer Mehrwertsteuerzahler ist.

Rechnungen ohne MwSt., Information bzgl. der Übertragung der Steuerschuld, Steuernummern der Unternehmer (sowohl Dienstleistungsgeber als auch -empfänger).

Seit dem 1. Januar 2013 ist der ausländische Händler verpflichtet, die Steuerzahlung zu übernehmen:

- falls er immobilienbezogene Dienstleistungen anbietet und mehrwertsteuerrechtlich in Polen gemeldet ist; bei anderen Dienstleistungen muss die Kontrolle der polnischen Empfänger gewährleistet sein
- beim Warenhandel ist der ausländische Lieferant zur Zahlung der Steuer verpflichtet, wenn er/sie in Polen mehrwertsteuerrechtlich gemeldet ist.

Clearing von Lieferungen, für die der Käufer die steuerrechtliche Verantwortung trägt (Umkehr der Steuer-schuldnerschaft)

Vor dem 01.04.2013 fand die Umkehr der Steuerschuldnerschaft Anwendung beim Erwerb von Waren durch ausländische Steuerpflichtige, die in Polen weder Sitz noch einen festen Ort der Unternehmensleitung besaßen. Seit diesem Termin gilt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht mehr, wenn der ausländische Lieferant mehrwertsteuerrechtlich in Polen gemeldet ist. In diesem Fall wird die Verkaufssteuer nach den allgemeinen Vorschriften erhoben.

Immobilien

Der Käufer zahlt die Mehrwertsteuer.

Pacht

In allen Fällen mehrwertsteuerpflichtig.

Verkauf

Unterliegt entweder der Mehrwertsteuer oder der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen. Letztere ist zu zahlen, wenn eine Befreiung von der Mehrwertsteuer vorliegt oder keine Seite Mehrwertsteuerzahler ist.

Steuerbefreiung

Es ist zwischen einem Steuersatz von 0% und einer Steuerbefreiung zu differenzieren.

Steuersatz von 0%

- Unter anderem
- innergemeinschaftliche Warenlieferungen
 - Warenexport
 - Sonderkosten, die direkt mit Dienstleistungen zusammenhängen, die mit der Ausfuhr von Rohstoffen verbunden sind
 - internationale Transportdienstleistungen
 - Dienstleistungen im Umfeld der Weiterverarbeitung und Veredelung von Produkten

Mehrwertsteuerbefreiung (u.a.)

- Lieferung von Gebrauchsgütern (ohne Abzug)
- Finanzdienstleistungen (Bereitstellung von Darlehen, Verwaltung von Bankkonten, Geldwechsel) ausgenommen Leasing, Factoring und Beratung
- Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen
- gewisse medizinische Dienstleistungen
- gewisse Bildungsdienstleistungen
- Dienstleistungen im Bereich der Sozialfürsorge
- Dienstleistungen im Bereich der Sozialversicherungen
- gewisse Dienstleistungen im Bereich von Kultur und Sport

Vorsteuerabzug

Kein Abzug bei Treibstoffen für PKWs und bei Beherbergungs- sowie Cateringdienstleistungen.

Abzugsfähiger Mehrwertsteuerbetrag hängt von der Nutzung des Fahrzeugs ab

Die Vorschriften bzgl. der Abzugsfähigkeit bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgewicht von bis zu 3,5 t ändern sich ab 1. April 2014. Der abzugsfähige Betrag hängt dann davon ab, wofür der Steuerpflichtige das Fahrzeug einsetzt. Wenn das Fahrzeug verschiedenen Zwecken dient, d.h. gleichzeitig geschäftlich und privat genutzt wird, ist die Abzugsfähigkeit eingeschränkt. Steuerpflichtige, die ihr Auto ausschließlich für ihre eigene wirtschaftliche Tätigkeit benutzen, können hingegen den vollen Mehrwertsteuerbetrag absetzen.

Begrenzte Abzugsfähigkeit – nicht nur die MwSt. beim Kauf

Wenn ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Höchstgewicht von bis zu 3,5 t sowohl geschäftlich als auch privat genutzt wird, ist der Steuerpflichtige berechtigt, 50% der Mehrwertsteuer abzuführen. Dies betrifft nicht nur die Mehrwertsteuer beim Kauf, bei innergemeinschaftlichem Erwerb oder beim Import von Fahrzeugen (wie früher), sondern auch die Mehrwertsteuer bei Reparaturen, Betrieb und Kauf von Einzelteilen. Die 50%-Grenze kann durch keinen Betrag gedeckelt werden. Folglich kann der Steuerpflichtige 50% der Mehrwertsteuer abziehen, egal, welcher Mehrwertsteuerbetrag auf der Rechnung vermerkt ist. Die 50%-Grenze gilt auch für Fahrzeuge, die unter einem Leasing-, Miet- oder einem ähnlichen Vertrag genutzt werden.

Unbeschränkte Abzugsfähigkeit – Dokumentationspflicht

Der Steuerpflichtige kann 100% der Mehrwertsteuer abziehen, wenn das Fahrzeug ausschließlich für die geschäftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen eingesetzt wird. Darüber hinaus sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Der Steuerpflichtige muss die Regelung bzgl. der Nutzung des Fahrzeugs festlegen, indem er bestimmt, dass dieses ausschließlich für geschäftliche Zwecke des Steuerpflichtigen eingesetzt werden darf
- Ein Fahrzeugfahrtenbuch ist in den Fahrzeugen zu führen, die ausschließlich für geschäftliche Zwecke des Steuerpflichtigen eingesetzt werden

Das Fahrzeugfahrtenbuch muss unbedingt das Folgende enthalten:

Das Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs, Beginn und Ende der Eintragungen ins Fahrtenbuch, Kilometerstand und Anzahl der gefahrenen Kilometer. Es ist von dem Tage an zu führen, ab dem das Fahrzeug durch den Steuerpflichtigen ausschließlich für geschäftliche Zwecke des Steuerpflichtigen eingesetzt wird.

Wenn der Steuerpflichtige der Verpflichtung zur Dokumentation der o.g. Fakten nicht nachkommt, wird das Fahrzeug erst ab dem Zeitpunkt als ein allein für geschäftliche Zwecke genutztes Fahrzeug behandelt, ab dem die Dokumentation korrekt aufgenommen wird.

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Vorsteuerabzug

(Forts.)

Informationsfristen

Steuerpflichtige, die Fahrzeuge allein zu geschäftlichen Zwecken nutzen, wozu ein Fahrtenbuch zu führen ist, sind verpflichtet, den Leiter der zuständigen Steuerbehörde über die allein zu geschäftlichen Zwecken genutzten Fahrzeuge in Kenntnis zu setzen (Formular VAT-26). Bei der Einreichung des VAT-26-Formulars sind die verbindlichen Fristen einzuhalten.

Haftung bei Verletzung der Informationspflicht

Ein Steuerpflichtiger, der das VAT-26-Formular zu spät einreicht oder falsche Angaben macht und gleichzeitig 100% der Mehrwertsteuer abzieht, macht sich straf- und steuerrechtlich verantwortlich (Strafhöhe bis 720 sog. Tagessätze, wobei die Tagessätze von PLN 56,00 bis zu PLN 22.400,00 reichen können).

Treibstoff – nicht abzugsfähig bis 30. Juni 2015

Die beim Kauf von Treibstoff für PKWs ist die gezahlte Mehrwertsteuer bis zum 30. Juni 2015 nicht abzugsfähig. Diese Einschränkung gilt nicht für allein zu geschäftlichen Zwecken genutzte Fahrzeuge.

Autoleasing – Verträge vor dem 1. April 2014

Die 50%-Abzugsgrenze gilt nicht für Leasingraten, Mietzahlungen usw. für Fahrzeuge, die unter Leasing-, Miet- oder ähnlichen Verträgen genutzt werden, die vor dem 1. April 2014 abgeschlossen wurden. Hier gilt noch, dass bis zum 31. März 2014 der gesamte in Rechnung gestellte Mehrwertsteuerbetrag abzugsfähig ist.

- Standardzeitraum – 60 Tage ab dem Tag der Einreichung der Steuererklärung, Verkürzung auf 25 Tage möglich (wenn alle in der Steuererklärung angegebenen Rechnungen bei Einreichung der Steuererklärung beglichen sind)
- 180 Tage – wenn im jeweiligen Abrechnungszeitraum keine steuerpflichtigen Transaktionen durchgeführt wurden

Ausländische Unternehmen

Unternehmen, die weder ihren Sitz noch einen Ort der Unternehmensleitung in Polen haben.

Registrierung ausländischer Unternehmen

Grundsätzlich besteht keine Registrierungspflicht.

Erstattung von Vorsteuerabzügen bei ausländischen Unternehmen

Entgegennahme möglich bei:

- Antrag in polnischer Sprache für Unternehmer aus der EU – in elektronischer Form
- Zuständiges Finanzamt: II Warszawa-Śródmieście
- Der Antrag kann einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten umfassen und darf den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten
- Einzureichen bis zum 30. September des Folgejahres
- das Finanzamt erteilt innerhalb von vier Monaten nach Einreichung des Antrags den Bescheid über die Höhe des anerkannten Steuerbetrags
- Erstattung erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Festsetzung des Betrags

Innere Gemeinschaftlicher Transport

- Innere Gemeinschaftlicher Erwerb
- Innere Gemeinschaftliche Lieferungen

Inneregemeinschaftliche Lieferungen (für registrierte Unternehmer)

Vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt, findet in Polen ein Steuersatz von 0% Anwendung:

- die Lieferung ging an einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mehrwertsteuerrechtlich registrierten Unternehmer, und
- die Waren haben Polen verlassen und der Lieferant ist im Besitz ausreichender Nachweise, und
- der Lieferant hat die korrekte Steueridentifikationsnummer auf der Rechnung vermerkt

An Endverbraucher

Die Besteuerung von Warenlieferungen an Konsumenten (private Einzelpersonen) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geschieht in Polen.

Ausnahmen:

- Transportmittel, unter anderem Personenkraftwagen, werden stets in dem Land besteuert, in das der Kunde das neue Transportmittel bringt
- Versandhandel (die Ware wird im Namen des Lieferanten zugunsten der Endverbraucher ausgehändigt, vorausgesetzt, der Wert der verkauften Waren übersteigt auf Seiten des Lieferanten ein gewisses Preislimit)

Meldepflicht

- Zusammenfassende Berichte sind im Allgemeinen monatlich abzugeben
- Zu erfassen sind:
 - » Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen
 - » Inneregemeinschaftlicher Erwerb
 - » Lieferungen im Rahmen des sogenannten inneregemeinschaftlichen Lieferdreiecks
 - » Dienstleistungen für ausländische Unternehmen (aus EU-Mitgliedsstaaten), bei denen die Steuerpflicht auf den Empfänger übergeht

Änderungen in der Umsatzsteuer - 1. Januar 2014

Mit dem 1. Januar 2014 erfolgte eine richtige Revolution in den polnischen Umsatzsteuervorschriften. Einige Regelungen, die vor dem 1. Januar 2014 galten, sind nicht länger in Kraft. Die am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderungen haben großen Einfluss auf die Art der Abrechnung der Umsatzsteuer in Polen. Die wichtigsten Neuerungen betrafen:

- Art. 19 des Umsatzsteuergesetzes (Steuerpflicht)
- Art. 29 -31 des Umsatzsteuergesetzes (Steuerbemessungsgrundlage)
- Art. 86 des Umsatzsteuergesetzes (zeitliche Beschränkungen beim Abzugs der Vorsteuer)
- Art. 106 des Umsatzsteuergesetzes (Anforderungen an die Rechnungsstellung)

Weitere Erläuterungen der Umsatzsteuer Änderungen

Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht

Die den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht betreffenden Änderungen waren die radikalsten Änderungen in diesem Bereich in den letzten 20 Jahren. Der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht ist nicht mehr abhängig von Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Allgemeinen entsteht er zum Zeitpunkt der Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung. Die meisten Neuerungen betreffen spezielle Zeitpunkte zur Entstehung der Steuerpflicht, die aufgehoben und durch neue Regelungen ersetzt werden.

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Änderungen in der Umsatzsteuer - 1. Januar 2014 (Forts.)

Neue Definition der Steuerbemessungsgrundlage

Die neue Definition der Steuerbemessungsgrundlage ist die direkte Implementierung der in der Umsatzsteuerdirektive enthaltenen Definition. Künftig schließt die Steuerbemessungsgrundlage alle Zahlungen ein, die einen direkten Einfluss auf den Preis der Güter und Dienstleistungen haben, die von dem Steuerpflichtigen erbracht werden, wie zum Beispiel die im neuen Gesetz explizit genannten Zusatzkosten (Provisionen, Verpackungs- und Transport-, sowie Versicherungskosten). Dagegen bildet bei kostenlosen Lieferungen der Wert der erworbenen Waren oder vergleichbarer Waren die Steuerbemessungsgrundlage. Wenn es keinen Erwerbspreis gibt, werden die im Zeitpunkt der Leistungserbringung angefallenen Kosten festgesetzt.

Zeitliche Beschränkungen beim Abzug der Vorsteuer

Das Recht auf Abzug der Vorsteuer entsteht im Zeitraum, in dem beim Verkäufer die Steuerpflicht in Bezug auf die gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen entstanden ist, jedoch nicht früher als in der Steuermeldung für den Zeitraum, in dem der Erwerber die Rechnung oder das Zolldokument erhielt. Daher ist es ab dem 1. Januar 2014 wichtig, dass man sich beim Abzug der Steuer aus der Rechnung sicher ist, dass beim Verkäufer die Steuerpflicht aufgrund des durch diese Rechnung dokumentierten Verkaufs entstanden ist.

Die neuen Vorschriften machen das Recht auf Abzug der Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Warenerwerb auch von dem Erhalt der Rechnung des Verkäufers abhängig. Wenn man die Rechnung innerhalb von 3 Monaten nicht erhält, wird der Steuerzahler eine entsprechende Korrektur vornehmen müssen - Reduzierung der geltend gemachten Vorsteuer. Die Korrektur des reduzierten Vorsteuerabzugs wird zum Zeitpunkt des Erhalts der Rechnung möglich sein.

Anforderungen an die Rechnungsstellung

Die wichtigste Änderung in Bezug auf die Rechnungsstellung, die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, ist die Möglichkeit der Rechnungsstellung bis zum 15. Tag des auf den Monat, in dem die Lieferung der Ware stattfand / die Leistung erbracht wurde, folgenden Monats. Außerdem ist es möglich, die Rechnung bereits vor dem Zeitpunkt der Leistungserbringung auszustellen, jedoch höchstens 30 Tage vor diesem Zeitpunkt.

STEUER AUF ZIVILRECHTLICHE HANDLUNGEN (PCC)

| | |
|--|-------|
| Erwerb von Grundeigentum: | 2,00% |
| Gesellschaftsvertrag: | 0,50% |
| Kredite: | 2,00% |
| Eigentümer-/Gesellschafterdarlehen: | 0,50% |

STEUERPRÜFUNG UND RECHTSWEG IN POLEN

| | |
|---|---|
| Kontrollmaßnahmen | Die formale Richtigkeit der Steuererklärung steht im Mittelpunkt der Überprüfung. |
| Steuerbehördliche Überprüfung | Bestimmung der Steuerschuld dem Grunde und der Höhe nach. Die Steuerbehörde erstellt im Anschluss daran ein Protokoll, welches als Beweismittel in einem Steuerprozess dienen kann. |
| Überprüfungsmethode | Es wird bestimmt, ob die Steuern fristgerecht bezahlt wurden. Wenn Verzugszinsen anfallen, nimmt die Steuerbehörde eine Steuerfestsetzung in der Höhe vor, in der die fällige Steuer und die fälligen Verzugszinsen festgesetzt wurden. |
| Durch die Finanzinspektion durchgeführte Steuerprüfung | Es wird überprüft, ob der Steuerzahler seine Steuerschuld dem Grunde und der Höhe nach ordnungsgemäß erklärt hat. Sollte eine Steuerschuld festgestellt werden, so wird ein getrennter Steuerbescheid erlassen. Steuerzahler können sich in Polen bei Steuernangelegenheiten auf die folgenden Rechte berufen: <ul style="list-style-type: none"> • Berufung gegen eine Entscheidung • Klage beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht • Aufhebungsklage beim Obersten Verwaltungsgericht • Klage beim Europäischen Gerichtshof |

ALLGEMEINES STEUERRECHT

| | |
|---|--|
| Regelung | Ja, bezüglich der steuerlichen Gegebenheiten eines möglichen Steuerzahlers |
| Verzugsfolgen bei Missachtung von Fristen und Terminen | Verzugsstrafen: z.Zt. 13% p.a. (9,75% p.a. – Strafminderung im Falle der Einreichung einer wirksamen Korrektur der Steuererklärung, bevor die Steuerbehörde aktiv wird) Strafe für verspätete Zahlung: nur bei MwSt. – bis zu 30% der Steuerschuld |
| Steuerstrafrecht | Wirtschaftsstrafrecht <ul style="list-style-type: none"> • Strafe für fahrlässige Steuerhinterziehung: Strafanzeige • Strafe für vorsätzliche Steuerhinterziehung: Geldstrafe oder Freiheitsentzug • prinzipiell Verwaltungsverfahren |

ZINSEN

| | |
|--------------------|---|
| Steuerliche | 8 % p.a. (6 % p.a. – herabgesetzter Satz im Fall der Abgabe einer wirksamer Korrektur einer Steuererklärung vor der Aktivität des Finanzamts) |
| Gesetzliche | 13 % p.a. |

STEUERGRENZEN IM JAHR 2015

Im Jahre 2015 geltenden Einkommensgrenzen, die unter anderem dem Status des Kleinunternehmers betreffen

Kleinunternehmer (mały podatnik) bei der Umsatz- und der Einkommenssteuer - PLN 5.015.000,00.

Einkommensgrenze, die zur Pauschalbesteuerung der erfassten Einkünfte berechtigt - PLN 626.880,00.

Einkommens Nettobetrag der natürliche Personen, Personengesellschaften natürlicher Personen, Offene Handelsgesellschaften natürlicher Personen, Partnergesellschaften sowie soziale Genossenschaften zur Führung von Buchhaltungsbüchern verpflichtet - PLN 5.010.600,00.

Maximaler Gesamtbetrag der Abschreibungen in einem Jahr im Rahmen von einmaligen Abschreibungen - PLN 209.000,00.

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen:

Polen hat Doppelbesteuerungsabkommen mit 81 Ländern abgeschlossen. Sie richten sich nach dem Musterabkommen der OECD.

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals nicht der Ansässigkeitsstaat des Verkäufers das Besteuerungsrecht, sondern jener Staat, in dem die Immobilie liegt.



Die in den Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Steuersätze können nur dann angewandt werden, wenn der Steuerpflichtige eine vom Finanzamt des betreffenden Landes erteilte Wohnsitzbescheinigung d.h. Ansässigkeitsbescheinigung besitzt.

| LAND | INKRAFTTRETEN | IMMOBILIENKLAUSEL | DIVIDENDEN IN %:(*) | ZINSEN IN %: | LIZENZEN IN %: |
|-----------------|---------------------|-------------------|---------------------|--------------|----------------|
| ALBANIEN | 27.06.94 | nein | 5/10 | 10 | 5 |
| ARMENIEN | 27.02.05 | ja | 10 | 5 | 10 |
| ASERBAIDSCHAN | 20.01.05 | ja | 10 | 10 | 10 |
| AUSTRALIEN | 04.03.92 | ja | 15 | 10 | 10 |
| BELGIEN | 29.04.04 | ja | 5/15 | 0/5 | 0/5 |
| BULGARIEN | 10.05.95 | nein | 10 | 0/10 | 5 |
| CHINA | 07.01.89 | nein | 10 | 0/10 | 7/10 |
| DÄNEMARK | 31.12.02 | ja | 0/5/15 | 0/5 | 5 |
| DEUTSCHLAND | 19.12.04 | ja | 5/15 | 0/5 | 5 |
| ESTLAND | 09.12.94 | nein | 5/15 | 0/10 | 10 |
| FINNLAND | 30.03.79 | nein | 0/5/15 | 0 | 0/10 |
| FRANKREICH | 12.09.76 | ja | 5/15 | 0 | 0/10 |
| GRIECHENLAND | 28.09.91 | nein | 19 | 10 | 10 |
| GROSSBRITANNIEN | 27.12.06 | ja | 0/10 | 0/5 | 5 |
| INDIEN | 26.10.89 | ja | 15 | 0/15 | 20 |
| INDONESIEN | 25.08.93 | nein | 10/15 | 0/10 | 15 |
| IRLAND | 22.12.95 | ja | 0/15 | 0/10 | 0/10 |
| ISLAND | Protokoll-08.12.12 | ja | 5/15 | 0/10 | 10 |
| ISRAEL | 30.12.91 | ja | 5/10 | 5 | 5/10 |
| ITALIEN | 26.09.89 | nein | 10 | 0/10 | 10 |
| JAPAN | 23.12.82 | nein | 10 | 0/10 | 0/10 |
| KANADA | 08.12.12 | ja | 0/5/15 | 10 | 5/10 |
| KASACHSTAN | 13.05.95 | ja | 10/15 | 0/10 | 10 |
| KOREA | 21.02.92 | nein | 5/10 | 0/10 | 10 |
| KROATIEN | 11.02.96 | ja | 5/15 | 0/10 | 10 |
| KUWAIT | 25.04.00 | nein | 0/5 | 0/5 | 15 |
| LETTLAND | 30.11.94 | ja | 5/15 | 0/10 | 10 |
| LITAUEN | 19.07.94 | ja | 5/15 | 0/10 | 10 |
| LUXEMBURG | Potokoll – 11.12.12 | ja | 0/15 | 0/5 | 5 |

(*) Freistellung von der Quellensteuer gemäß der Richtlinie betr. Beherrschende und beherrschte Gesellschaften (Parent-Subsidiary-Directive)

FORTSETZUNG

| LAND | INKRAFTTRETEN | IMMOBILIENKLAUSEL | DIVIDENDEN IN %(*) | ZINSEN IN %: | LIZENZEN IN %: |
|----------------------|---------------------------|-------------------|--------------------|--------------|----------------|
| MALAYSIA | 05.12.78 | nein | 0 | 0/15 | 0/15 |
| MALTA | 24.11.94 | ja | 5/15 | 0/10 | 10 |
| NIEDERLANDE | 18.03.03 | nein | 5/15 | 0/5 | 5 |
| NORWEGEN | 29.01.13 | ja | 0/15 | 5 | 5 |
| ÖSTERREICH | 01.04.05 | ja | 5/15 | 0/5 | 5 |
| PHILIPPINEN | 07.04.97 | ja | 10/15 | 0/10 | 15 |
| PORTUGAL | 04.02.98 | nein | 10/15 | 0/10 | 10 |
| RUMÄNIEN | 15.09.95 | nein | 5/15 | 0/10 | 10 |
| RUSSLAND | 22.02.93 | nein | 10 | 0/10 | 10 |
| SAUDI ARABIEN | 01.06.12 | ja | 5 | 0/5 | 10 |
| SCHWEDEN | 15.10.05 | ja | 5/15 | 0 | 5 |
| SCHWEIZ | 25.09.92 | nein | 5/15 | 10 | 0/10 |
| SINGAPUR | Wahrscheinlich in 2013 | ja | 0/5/10 | 0/5 | 2/5 |
| SLOWAKEI | 21.12.95 | nein | 5/10 | 0/10 | 5 |
| SLOWENIEN | 10.03.98 | nein | 5/15 | 0/10 | 10 |
| SPANIEN | 06.05.82 | ja | 5/15 | 0 | 0/10 |
| SÜDAFRIKA | 05.12.95 | nein | 5/15 | 0/10 | 10 |
| THAILAND | 13.05.83 | nein | 20 | 0/10 | 5/15 |
| TSCHECHIEN | 13.06.12 | nein | 5 | 0/5 | 10 |
| TUNESIEN | 15.11.93 | nein | 5/10 | 12 | 12 |
| TÜRKEI | 01.10.96 | nein | 10/15 | 0/10 | 10 |
| UKRAINE | 11.03.94 | ja | 5/15 | 0/10 | 10 |
| UNGARN | 10.09.95 | nein | 10 | 0/10 | 10 |
| USA | 23.07.96 | ja | 5/15 | 0 | 10 |
| VAE | 21.04.94 | nein | 0/5 | 0/5 | 5 |
| WEISSRUSSLAND | 30.07.93 | nein | 10/15 | 0/10 | 0 |
| ZYPERN | Protokoll -09.11.12 | nein | 0/5 | 0/5 | 5 |

(*) Freistellung von der Quellensteuer gemäß der Richtlinie betr. Beherrschende und beherrschte Gesellschaften (Parent-Subsidiary-Directive)

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Regelung

Polnische Arbeitgeber müssen Sozialversicherungs- und Pflichtversicherungsbeiträge an die nationale Sozialversicherung (Zakład Ubezpieczeń Społecznych) sowie den Nationalen Gesundheitsfonds zahlen. Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, dass der volle Betrag der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) einbehalten und überwiesen wird. Für das Jahr 2014 gelten folgende Sätze für die Sozialversicherungsbeiträge:

| Kasse | Arbeitgeber | Arbeitnehmer |
|--------------------------|--------------------------|----------------|
| Rentenkasse | 9,76% | 9,76% |
| Invaliditätsversicherung | 6,50% | 1,50% |
| Krankengeldversicherung | Keine Beiträge | 2,45% |
| Unfallversicherung | Zwischen 0,67% und 3,33% | Keine Beiträge |
| Krankenversicherung | Keine Beiträge | 9,00% |

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen Beiträge in die Renten- und in die Invaliditätsversicherung ein. Der Arbeitnehmerbeitrag von 9,76% fließt in den Offenen Rentenfonds.

Arbeitnehmerbeiträge werden auf der Grundlage des Bruttoeinkommens berechnet. Die obere Einkommensgrenze für die Berechnung der Renten- und Invaliditätsversicherungsbeiträge liegt 2014 bei PLN 112.380,00. Für die Krankenversicherung gibt es keine obere Einkommensgrenze.

Außerdem sind 9% der Bruttozahlungen (abzüglich der Beiträge für Renten- und Invaliditätsversicherung) für Krankenversicherungspflichtbeiträge (für die Erstattung medizinischer Ausgaben) durch den Arbeitnehmer zu tragen.

Die 2,45% Krankengeldversicherung werden in den Arbeitsfonds eingezahlt.

Sozialfürsorge in Polen

Das Sozialversicherungssystem in Polen ist für alle verbindlich und hat obligatorischen Charakter. Das Sozialfürsorgesystem bezieht – hinsichtlich ausgewählter Risiken – u.a. Angestellte und Arbeiter, aber auch jeden, der in einem Auftragsverhältnis steht, und auch jeden, der geschäftlich tätig ist, mit ein.

ANMERKUNG:

Die Sozialfürsorge in Polen gilt für EU-Bürger im gleichen Maße wie für polnische Bürger.

SOZALVERSICHERUNGSBEITRÄGE *FORTSETZUNG*

Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist eine Versicherung für die Arbeitsunfähigkeit aus Altersgründen. Prämien zahlende Personen sichern ihr Einkommen ab dem Zeitpunkt, an dem sie nach Erreichen des Rentenalters aus dem Berufsleben treten.

Die Reform des Rentensystems trat am 1. Januar 1999 in Kraft. Mit ihr wurde ein Dreisäulenmodell eingeführt:

- Säule I wird durch eine öffentlichen Institution verwaltet – die nationale Sozialversicherung
- Säule II wird durch private Institutionen verwaltet – offene Rentenfonds (OFE). Ein offener Rentenfonds ist eine juristische Person, deren Zweck es ist, Gelder aus Versicherungsprämien zu sammeln und am Geldmarkt zu investieren. Die Fonds sind für die Renten der Mitglieder der offenen Rentenfonds vorgesehen, wenn diese das Rentenalter erreichen
- Säule III ist freiwillig und soll gegen zusätzliche Prämien Zusatzleistungen erbringen. Hierunter fallen die betriebliche Altersversorgung (PPE) sowie individuelle Rentenkonten (IKE)

Vom 1. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2016 überträgt die Sozialversicherungsgesellschaft einen Teil der Rentenversicherungsprämie an den Versicherten gewählten offenen Rentenfonds, und zwar in Höhe von:

- 2,3% der Grundlage zur Festlegung des Betrags der für den Zeitraum ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 31. Dezember 2012 fälligen Rentenversicherungsprämie
- 2,8% der Grundlage zur Festlegung des Betrags der für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 fälligen Rentenversicherungsprämie
- 3,1% der Grundlage zur Festlegung des Betrags der für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 fälligen Rentenversicherungsprämie
- 3,3% der Grundlage zur Festlegung des Betrags der für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 fälligen Rentenversicherungsprämie

Das Versichertenkonto bei der Sozialversicherung umfasst ein Unterkonto, in dem festgehalten wird, wieviel genau an Prämien an Säule II gezahlt wurde von dem Prämienteil, der gegenwärtig nicht an die offenen Rentenfonds geleitet wurde, zusammen mit den erhaltenen Zinsen aus Zahlungsrückständen für diese Prämien. Die Aufteilung der Prämie zwischen dem der Sozialversicherung zur Verfügung stehenden Rentenfonds und einem offenen Rentenfonds ist vorgeschrieben für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1968 geboren sind. Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1969 geboren sind, konnten bis 31. Dezember 1999 einem offenen Rentenfonds beitreten. Vor dem 1. Januar 1949 geborene Personen konnten und können auch weiterhin keinem offenen Rentenfonds beitreten, ihre gesamte Prämie wird an den Sozialversicherungsfonds abgeführt.

Rentenversicherung
(Forts.)

Die Rentenversicherungsprämie wird zu gleichen Teilen durch den Arbeitgeber und den Versicherten finanziert, wobei die an den offenen Rentenfonds gezahlte Prämie vollständig aus dem vom Versicherten bezahlten Teil finanziert wird. Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Zahlung der Prämien an den Sozialversicherungsträger.

Das Rentensystem basiert auf der engen Korrelation zwischen der Höhe der Auszahlung und der Höhe der tatsächlich gezahlten Prämie. Grundlage für die Rentenberechnung ist der (Gesamt-) Betrag der gezahlten Rentenversicherungsprämien.

Eine Rente erhalten Frauen im Alter von mindestens 60 Jahren sowie Männer im Alter von mindestens 65. Es gibt keine Mindestversicherungsdauer für einen Rentenanspruch.

Entscheidungen über die Anerkennung von Rentenansprüchen werden durch die Organe des Sozialversicherungsträgers getroffen, in deren Zuständigkeitsbereich die den Rentenanspruch stellende Person ansässig ist. Das Rentenverfahren beginnt mit der Einreichung des Antrags durch den Antragsteller.



SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE *FORTSETZUNG*

Invaliditätsversicherung

Die Invaliditätsversicherung leistet Geldzahlungen bei Einkommensverlust in Zusammenhang mit dem Invaliditätsrisiko (Arbeitsunfähigkeit) oder dem Tod des Ernährers in einer Familie. Personen, die Invaliditätsversicherungsbeiträge zahlen, erhalten in einer solchen Situation eine Arbeitsunfähigkeitsrente bzw., im Fall des Ablebens des versicherten Geldverdieners einer Familie, erhalten die Familienmitglieder eine Familienrente.

Die Invaliditätsversicherungsprämie liegt bei 8% der Grundlage zur Festlegung des Prämienbetrags, wovon 6,5% durch den Arbeitgeber und 1,5% aus Arbeitnehmergeldern gezahlt werden.

1. Invaliditätsrente wegen Arbeitsunfähigkeit

Invaliditätsrente wegen Arbeitsunfähigkeit ist einem Versicherten zu gewähren, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

- er/sie ist als teilweise oder vollkommen arbeitsunfähig anzusehen
- kann beitragspflichtige und beitragsfreie Zeiten nachweisen
- die Arbeitsunfähigkeit begann in einem gesetzlich klar definierten Zeitraum

Eine Person ist vollständig arbeitsunfähig, wenn diese Person die Fähigkeit verloren hat, irgendeine berufliche Tätigkeit auszuüben.

Eine Person ist teilweise arbeitsunfähig, wenn diese Person in erheblichem Maße die Fähigkeit verloren hat, einen Beruf auszuüben, der ihrem Qualifikationsniveau entspricht.

Der Grad an Arbeitsunfähigkeit wird in erster Instanz durch eine Kommission aus staatlich geprüften Arbeitsmedizinern festgestellt. Der Antragsteller hat das Recht, in zweiter Instanz bei der Ärztekammer des Sozialversicherungsträgers gegen das medizinische Gutachten Einspruch zu erheben.

2. Familienrente

Eine Familienrente wird berechtigten Familienmitgliedern (Kinder, Witwe, Witwer, Eltern) einer Person gewährt, die bei Eintritt des Todes eine Alters- oder Arbeitsunfähigkeitsrente bezog bzw. einer arbeitenden Person, die über die notwendigen Beitragszeiten für eine Alters- oder eine Arbeitsunfähigkeitsrente verfügte. Bei der Prüfung des Anspruchs auf Familienrente wird angenommen, dass eine verstorbene Person vollkommen arbeitsunfähig war.

Invaliditätsversicherung (Forts.)**3. Umschulungsrente**

Eine Umschulungsrente wird einer Person gewährt, die die Bedingungen zum Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente erfüllt und für die, angesichts der Unfähigkeit zur weiteren Ausübung des bisherigen Berufes, eine Umschulung als angemessen anerkannt wurde. Sie wird für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Dieser Zeitraum kann verkürzt oder auf bis zu 30 Monate verlängert werden. Die Rentenhöhe liegt bei 75% der Festlegungsgrundlage. Wenn die Berufsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit entstanden ist, liegt sie bei 100% der Festlegungsgrundlage.



SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE *FORTSETZUNG*

Soziale Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bezieht u.a. Angestellte, Personen, die in einem Auftragsverhältnis stehen, und Personen, die geschäftlich tätig ist, mit ein.

Zahlungen im Falle von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten erhalten Personen, die gegen solche Risiken versichert sind. Dazu gehören:

- **Krankengeld** – erhalten Personen, deren Berufsunfähigkeit durch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten verursacht wurde
- **Rehabilitationsbeihilfe** – wird nach Auslaufen des Krankengeldes bezahlt, wenn der Versicherte weiterhin arbeitsfähig ist und eine Weiterbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme möglicherweise zu einer Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit führt
- **Lohnersatz** – für Versicherte, deren Einkommen als Angestellte wegen permanenten oder lang andauernder Gesundheitsschäden gesunken ist
- **Einmalentschädigung** – für Versicherte, deren Gesundheit permanent oder lang andauernd geschädigt wurde, oder für die Familienmitglieder eines verstorbenen Versicherten bzw. einer Person, die Berufsunfähigkeitsrente bezog
- **Berufsunfähigkeitsrente** bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – für Versicherte, die berufsunfähig geworden sind infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit
- **Umschulungsrente** – wird einer Person gewährt, bei der infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit die, angesichts der Unfähigkeit zur weiteren Ausübung des bisherigen Berufes, eine Umschulung als angemessen anerkannt wurde
- **Familienrente** – für die Familienmitglieder eines verstorbenen Versicherten oder einer Person mit Anspruch auf Invaliditätsrente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit und Zulage zur Familienrente – für Waisen
- **Pflegegeld** – für Personen mit Rentenanspruch, die als vollkommen arbeitsunfähig und pflegebedürftig gelten und über 75 Jahre alt sind
- **Behandlungskosten** – bei zahnärztlicher Behandlung sowie Schutzimpfungen und der Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

Die Höhe der Unfallversicherungsprämie liegt zwischen 0,67% und 83,86% der Prämienfestlegungsgrundlage. Die Unfallversicherungsprämie wird vollständig vom Arbeitgeber getragen.

Soziale Absicherung bei Krankheit und Schwangerschaft

Zu den Personen, die bei Krankheit und Schwangerschaft pflichtversichert sind, gehören hauptsächlich Angestellte. Personen, die in der Renten- und Invaliditätspflichtversicherung versichert sind und die u.a. auf der Grundlage eines Agenturvertrags arbeiten, in einem Auftragsverhältnis stehen oder eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben (geschäftliche Tätigkeit, Autoren, Künstler, Freischaffende) können sich freiwillig für den Fall der Krankheit und Schwangerschaft versichern.

Die Prämienhöhe in der Kranken- und Schwangerschaftsversicherung liegt bei 2,45% der Prämienfestlegungsgrundlage. Die Prämie muss von dem Versicherten selbst gezahlt werden.

Die Kranken- und Schwangerschaftsversicherung umfasst folgende Leistungen:

Krankengeld

Krankengeld wird einem Versicherten dann gezahlt, wenn er während des Krankenversicherungszeitraums krank wird. Generell wird das Recht auf Krankengeld nach einer sogenannten Wartezeit gewährt. Personen, die als Pflichtversicherte in der Krankenversicherung sind, haben nach Ablauf von 30 Tagen ununterbrochenen Krankenversicherungsschutzes Anspruch auf Krankengeld. Personen, die freiwillig in dieser Versicherung sind, erwerben dieses Recht nach 90 Tagen ununterbrochenen Krankenversicherungsschutzes.

Krankengeld wird einem Versicherten in Höhe von 80% der Festlegungsgrundlage gewährt, bei Krankenhausaufenthalten in Höhe von 70% der Festlegungsgrundlage.

Falls die Arbeitsunfähigkeit, die durch einen Unfall auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstelle entstand, während der Schwangerschaft begann oder Gewebe-, Zellen- oder Organspender betrifft, wird das Krankengeld in Höhe von 100% der Festlegungsgrundlage gezahlt.

Rehabilitationsbeihilfe

Rehabilitationsbeihilfe wird Versicherten gewährt, die kein Krankengeld mehr erhalten, aber weiterhin arbeitsfähig sind und bei denen eine Weiterbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme möglicherweise zu einer Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit führt. Die Beihilfe wird für den Zeitraum gewährt, der nötig ist, um dem Versicherten die Chance zu bieten, die Arbeitsfähigkeit zurückzuerlangen, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Lohnersatz

Lohnersatz wird Versicherten gewährt, die Angestellte sind. Die Leistung wird Angestellten gewährt, deren Lohn infolge einer wahrgenommenen professionellen Rehabilitationsmaßnahme gesunken ist oder die infolge ihres Gesundheitszustands auf einen anderen Posten versetzt wurden.

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE *FORTSETZUNG*

Soziale Absicherung bei Krankheit und Schwangerschaft

(Forts.)

Mutterschaftsbeihilfe

Mutterschaftsbeihilfe wird versicherten Frauen gewährt, die während des Gültigkeitszeitraums der Krankenversicherung bzw. während des Erziehungsurlaubs:

- ein Kind zur Welt bringen
- die erzieherische Fürsorge für ein Kind im Alter von bis zu 7 Jahren übernehmen – im Falle von Kindern, bei denen eine Verschiebung der allgemeinen Schulpflicht beschlossen wurde, im Alter von bis zu 10 Jahren – und die beim Vormundschaftsgericht ein Adoptionsverfahren eröffnet haben
- als Ersatzmutter (ausgenommen professionelle Ersatzmütter) die erzieherische Fürsorge für ein Kind im Alter von bis zu 7 Jahren übernehmen – im Falle von Kindern, bei denen eine Verschiebung der allgemeinen Schulpflicht beschlossen wurde, im Alter von bis zu 10 Jahren

Die Vorschriften bzgl. des Anspruchs auf Mutterschaftsbeihilfe im Falle der Übernahme der erzieherischen Fürsorge für ein Kind gelten entsprechend auch für versicherte Männer.

Mutterschaftsbeihilfe wird während der Zeit des Mutterschaftsurlaubs gezahlt – für die Dauer von 20 Wochen im Falle einer Geburt (u.U. länger, wenn mehr als ein Kind geboren wurde – von 31 Wochen bis zu maximal 37 Wochen) und während des gesamten Zeitraums des zusätzlichen Mutterschaftsurlaubs.

Mutterschaftsbeihilfe kann auch einem versicherten Vater eines Kindes für die Dauer von 2 Wochen nach Ende eines Mutterschaftsurlaubs gewährt werden.

Die Höhe der Mutterschaftsbeihilfe beträgt 100% der Beihilfebemessungsgrundlage. Als Beihilfebemessungsgrundlage gilt der, in den 12 Monaten vor dem Monat, in dem der Anspruch auf die Beihilfe entstand, erhaltene Monatslohn.

Die Prämien für die Renten- und Invaliditätsversicherung werden auf der Basis der Mutterschaftsbeihilfe berechnet (die Prämien werden vom Staat getragen).

**Soziale Absicherung
bei Krankheit und
Schwangerschaft**
(Forts.)

Pflegegeld

Pflegegeld wird für den Zeitraum eines Sonderurlaubs gewährt, wenn die Notwendigkeit der Beaufsichtigung eines gesunden Kindes unter 8 Jahren, eines kranken Kindes unter 14 oder eines anderen kranken Familienmitglieds auftritt.

Pflegegeld wird für nicht länger als 60 Tage im Kalenderjahr gewährt, wenn eine Person ein gesundes Kind unter 8 Jahren oder ein krankes Kind unter 14 pflegt. Wenn die Person ein krankes Kind unter 14 oder ein anderes krankes Familienmitglied pflegt, wird das Pflegegeld nicht länger als 14 Tage lang gewährt. Das Pflegegeld wird in Höhe von 80% der Pflegegeldbemessungsgrundlage gewährt.

Außerdem ist in den Fällen, die im Artikel 180(61) des Arbeitsgesetzbuchs beschrieben sind, der versicherte Vater eines Kindes (ungeachtet der Pflegegeldes für 60 Tage im Kalenderjahr) zum Erhalt eines Pflegegeldes für die Dauer von bis zu 8 Wochen berechtigt, wenn er sein Arbeitsverhältnis oder eine andere Erwerbstätigkeit unterbricht, um sich um das Kind zu kümmern.



DIE WICHTIGSTEN STEUERÄNDERUNGEN AB 2015

Steuerrechtliche Änderungen 2015

Neue, besondere Prozedur für die Umsatzsteuer auf Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- sowie auf elektronische Dienstleistungen

Am 1. Januar 2015 wird eine besondere Prozedur für die Umsatzsteuer auf Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- sowie auf elektronische Dienstleistungen für Leistungsempfänger eingeführt, die keine Umsatzsteuerzahler (Unternehmer) sind (Definition gemäß Art. 130a-130d des Umsatzsteuergesetzes). Davon betroffen sind Dienstleistungen, die von Wirtschaftssubjekten erbracht werden, die ihren Ort ihrer Geschäftstätigkeit in der Europäischen Union haben, aber einen solchen Sitz im Verbrauchsland (EU) nicht haben. Die Vorschriften, die die besondere Art und Weise der Festlegung des Erfüllungsorts solcher Dienstleistungen regeln (Art. 28m des Umsatzsteuergesetzes), werden mit Wirkung zum 1. Januar 2015 aufgehoben.

Nach der Änderung wird bei der Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- sowie elektronischen Dienstleistungen für Personen, die keine Steuerzahler sind, unabhängig von dem Status und dem Sitz der Geschäftstätigkeit des Leistungserbringers, ihr Erfüllungsort immer der Ort sein, in dem ein solcher Konsument seinen Sitz, seinen Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat (Art. 28k des Umsatzsteuergesetzes).

Diese Änderungen werden auch für ausländische Wirtschaftssubjekte eingeführt (Wirtschaftssubjekte, die ihren Sitz oder ihren ständigen Geschäftsausübungsort auf dem Gebiet der EU haben).

Konsequenzen der Begleichung von Verbindlichkeiten durch Sachleistung en (Körperschafts- und Umsatzsteuer, CIT und PIT)

Ab dem 1. Januar 2015 wird die Begleichung von Verbindlichkeiten durch die Übergabe einer Sachleistung beim Schuldner Einkommen generieren, das der Einkommensteuer unterliegt. Als Einkommen wird dabei der Betrag der Verbindlichkeiten gelten, der durch diese Sachleistung beglichen wurde (mit der Einschränkung, dass, wenn der Marktwert der Sachleistung höher sein wird als die durch diese Sachleistung beglichene Verbindlichkeit, dann der Marktwert der Sachleistung als Einkommen gelten wird).

Die steuerlich abzugsfähigen Kosten im Fall einer Veräußerung der oben genannten Sachleistung sind der Gegenwert der Forderungen, die durch diese Sachleistung beglichen wurde, aber reduziert um:

- die mit der Übergabe dieser Sachleistung abzuführende Umsatzsteuer sowie
- die Summe der durchgeführten Abschreibungen

Hinzugefügt wird eine Rechtsvorschrift, aus der hervorgehen wird, dass der Wert der erhaltenen Sachleistung, der dem Wert eines zurückgezahlten Darlehens (Kredits) entspricht, kein zu versteuerndes Einkommen darstellt.

Hinzugefügt wird ebenfalls eine Rechtsvorschrift, die besagt, dass der Anschaffungswert von Sachanlagen sowie von immateriellen und materiellen Vermögenswerten, die im Rahmen der Begleichung einer Verbindlichkeit durch die Übergabe einer Sachleistung erlangt wurden, der Wert der beglichene Verbindlichkeit ist.

Steuerrechtliche Änderungen 2015 (Forts.)

Anschaffungswert von Sachanlagen in einer europäischen Gesellschaft, einer europäischen Genossenschaft sowie einer ausländischen Betriebsstätte auf dem Gebiet der Republik Polen

Mit dem 1. Januar 2015 wird die Rechtsvorschrift hinzugefügt, die die Festlegung des Anschaffungswerts von Sachanlagen sowie von immateriellen und materiellen Vermögenswerten regeln wird uns zwar im Fall von:

- einer Geschäftstätigkeit eines eingeschränkt steuerpflichtigen Steuerzahlers (Gebietsfremden) auf dem Gebiet der Republik Polen in Form eines ausländischen Betriebs
- einer Verlegung des Sitzes oder des Vorstands einer europäischen Gesellschaft oder europäischen Genossenschaft nach Polen

In solchen Fällen wird der Anschaffungswert von Sachanlagen sowie von immateriellen und materiellen Vermögenswerten in der Höhe festgelegt, in der er für steuerliche Zwecke anerkannt wurde und die sich aus der Buchhaltung des Steuerzahlers ergibt und zwar unabhängig von der Art der Kosten, allerdings darf er nicht höher sein als der Marktwert des Vermögensgegenstands.

Die Einkommensbesteuerung beherrschter ausländischer Gesellschaften (CFC)

Zu den Körperschaft- und Einkommensteuergesetzen (CIT und PIT) sollen Regulierungen eingeführt werden, die die Besteuerung beherrschter ausländischer Gesellschaften CFC vorsehen.

Eine beherrschte ausländische Gesellschaften ist grundsätzlich eine Gesellschaft, die alle nachfolgenden Kriterien erfüllt. Diese betreffen:

- den Kontrollumfang, d.h. der Steuerzahler besitzt für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen nicht weniger als 25 Prozent der Anteile am Kapital oder 25 Prozent der Stimmrechte in den Kontrollorganen oder 25 Prozent der Anteile am Gewinn einer ausländischen Gesellschaft
- den Charakter der erzielten Einkünfte, d.h. mindestens 50 Prozent der Einkünfte der ausländischen Gesellschaft sind sog. „passive Einkünfte“, d.h. Einkünfte mit Finanzcharakter: Dividenden, Aktien, Forderungen, Urheberrechte usw
- den Standort der Gesellschaft in einem Land mit einem niedrigen Besteuerungsniveau (mindestens eine Art der passiven Einkünfte der ausländischen Gesellschaft unterliegt einem Steuersatz, der um mindestens 25 Prozent niedriger ist als der in Polen geltende Körperschaft- / Einkommenssteuersatz oder wenn sie einer Steuerbefreiung unterliegen oder wenn sie von der Besteuerung ausgenommen sind)

In manchen Fällen ist eine beherrschte ausländische Gesellschaft von der Besteuerung ausgenommen (die gesetzlichen Regelungen machen dies u.a. abhängig von dem Ansässigkeitsland der ausländischen Gesellschaft, der Art ihrer Geschäftstätigkeit und der Höhe der erzielten Einkünfte).

Die Besteuerungsgrundlage einer beherrschten ausländischen Gesellschaft soll ihr gemäß dem Körperschaft- / Einkommensteuergesetz festgestelltes Einkommen sein, allerdings nur der auf den polnischen Steuerzahler entfallenden und dem Zeitraum des Eigentums entsprechenden Anteil am Gesellschaftsgewinn.

DIE WICHTIGSTEN STEUERÄNDERUNGEN AB 2015 FORTSETZUNG

Steuerrechtliche Änderungen 2015 (Forts.)

Die Einkommensbesteuerung beherrschter ausländischer Gesellschaften (CFC) (Forts.)

Der Steuerzahler wird die Möglichkeit haben, von dem oben genannten Einkommen die von der beherrschten ausländischen Gesellschaft erhaltene Dividende sowie den aus der Veräußerung der Anteile einer solchen Gesellschaft erzielten Betrag abzuziehen.

Die Steuerzahler werden zu Folgendem verpflichtet sein:

- Registrierung der ausländischen Gesellschaften
- Führung einer, von der Buchführung unabhängigen, Ereignisaufzeichnung, die dazu dienen wird, die Einkünfte der ausländischen Gesellschaften festzustellen sowie
- Erstattung einer Meldung über die Höhe des durch die beherrschte ausländische Gesellschaft erzielten Gewinns

Die Registrierung und die Aufzeichnung werden nur dann nicht notwendig sein, wenn die beherrschte ausländische Gesellschaft mit ihren gesamten Einkünften der Besteuerung in einem Land der EU oder der EWR unterliegt und in diesem Land auch seine tatsächliche Geschäftstätigkeit ausübt.

Einführung der Besteuerung der Gewinne umgewandelter Gesellschaften, die auf andere Kapitalarten als aufs Stammkapital übertragen wurden

Im Fall der Umwandlung einer Gesellschaft, die Einkommensteuerzahler ist, in eine Gesellschaft, die nicht ein solcher Steuerzahler ist, wird zu den Einkünften aus Anteilen am Gewinn juristischer Personen nicht nur der nicht verteilte Gewinn gehören, sondern auch der Gewinn, der auf andere Kapitalarten als auf das Stammkapital übertragen wurde.

Änderungen in den Vorschriften über die Unterkapitalisierung (u.a. Ersetzung des Koeffizienten Verschuldungshöhe zum Stammkapital von 3:1 durch einen Koeffizienten von 1:1)

Ab dem 01. Januar 2015 gibt es wichtige Änderungen in den Rechtsvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes, die die sogenannte Unterkapitalisierung betreffen. Gemäß den neuen Vorschriften:

- werden die Einschränkungen bezüglich der steuerlich anerkannten Kosten auch die Kreditzinsen von Wirtschaftssubjekte betreffen, die nur indirekt verbunden sind
- wird der Verschuldungsbetrag des Unternehmers gegenüber kapitalmäßig verbundenen Wirtschaftssubjekten mit dem Eigenkapital des Darlehensnehmers verglichen werden (und nicht, wie bisher, mit dem Dreifachen des Stammkapitals des Darlehensnehmers)
- wird die Art und Weise der Berechnung des Zinsanteils, der nicht zu den steuerlich anerkannten Kosten gehört, klarer gefasst
- wird festgelegt werden, dass der in diesen Vorschriften verwendete Begriff „Verschuldung“ nicht nur auf die Verschuldung des Kreditnehmers aus Darlehensverträgen beschränkt ist
- wird eine alternative Methode zur Berechnung der dünnen Unterkapitalisierung eingeführt. Diese Methode wird es erlauben, Zinsen bis zu bestimmten Grenzen zu den steuerlich anerkannten Kosten hinzuzurechnen, ohne dass eine Prüfung, durch welche Wirtschaftssubjekten die Darlehen gewährt werden, stattfindet. Die Anwendung dieser Methode zur Berechnung der Unterkapitalisierung wird nach einer schriftlichen Meldung beim Finanzamt möglich sein

**Steuerrechtliche
Änderungen 2015 (Forts.)**

Spezifizierung des Katalogs verbundener Wirtschaftssubjekte

In den Vorschriften über die Einkommensteuer wird der Katalog verbundener Wirtschaftssubjekte spezifiziert und zwar durch die Hervorhebung von Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit als einer besonderen Organisationseinheit, die ebenso dahingehend überprüft werden muss, ob sie mit anderen Wirtschaftssubjekten verbunden ist.

Sogenannte Beteiligungsdarlehen

Mit dem 1. Januar 2015 wird der Art. 20 Abs. 16 des Körperschaftsteuergesetzes eingeführt, der eine Steuerbefreiung für Dividenden oder anderen Einkünften aus Anteilen an Gewinnen juristischer Personen, die zwischen verbundenen Gesellschaften ausgezahlt werden, ausschließen wird. Allerdings gilt dies nur für den Teil, der in dem Land der die Dividende oder andere Einkünfte auszahlenden Gesellschaft, in irgendeiner Form zu den steuerlich anerkannten Kosten gezahlt wird und deshalb vom Einkommen, von der Steuerbemessungsgrundlage oder von der Steuer der auszahlenden Gesellschaft abgezogen werden darf.

Spezifizierung des Algorithmus, der beim Austritt eines Anteilseigners aus einer Gesellschaft, die nicht Einkommenssteuerzahler ist, angewendet wird

Ab dem 1. Januar 2015 wird man bei der Festlegung des Einkommens aus den, beim Austritt aus einer Gesellschaft, die nicht Einkommenssteuerzahler ist, erhaltenen Geldmitteln, das in diesem Zusammenhang nicht zu versteuernden Einkommen um Kosten kürzen müssen, die nicht steuerlich anerkannt sind.



DIE WICHTIGSTEN STEUERÄNDERUNGEN AB 2015 FORTSETZUNG

Steuerrechtliche Änderungen 2015 (Forts.)

Festlegung, welche Folgen das Auseinandersetzungsguthaben eines Anteilseigners hat, der aus einer Gesellschaft, die nicht Einkommenssteuerzahler ist, austritt oder dessen Gesellschaft liquidiert wird.

Ab dem 1. Januar 2015 wird – durch die Änderung des Art. 12 Abs. 4 Pkt. 3b des Körperschaftsteuergesetzes – genau bestimmt, dass die Forderungen, die ein, aus einer Gesellschaft, die nicht Einkommenssteuerzahler ist, austretender Anteilseigner erhält oder die durch die Liquidation der Gesellschaft begründet sind, kein Einkommen darstellen. Ein solches Einkommen wird aber bei der tatsächlichen Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens entstehen.

Bestimmung des Zeitpunkts der Einkommensentstehung aus der Ausübung von Rechten bei derivativen Finanzinstrumenten

Mit dem 1. Januar 2015 werden zu den Einkommensteuergesetzen Vorschriften hinzugefügt, die besagen, dass der Zeitpunkt der Einkommensentstehung aus der Ausübung von Rechten bei derivativen Finanzinstrumenten der Zeitpunkt der Ausübung dieser Rechte ist.

Ausweitung der Pflicht zur Einbehaltung der pauschalisierten Einkommenssteuer durch Wirtschaftssubjekte, die Wertpapierkonten oder konsolidierte Konten führen

Mit dem 1. Januar 2015 werden Wirtschaftssubjekte, die konsolidierte Wertpapierkonten oder konsolidierte Konten führen, dazu verpflichtet, eine pauschalisierte Einkommenssteuer von bestimmten Einkommen einzubehalten, wenn sie bei der Auszahlung der entsprechenden Ansprüche als Vermittler fungieren. Die Einbehaltung der pauschalisierten Einkommenssteuer durch diese Wirtschaftssubjekte erfolgt am Tag der Auszahlung der entsprechenden Beträge an den Eigentümer des Wertpapierkontos oder des konsolidierten Kontos.

Bestimmung der steuerlich anerkannten Kosten bei einer Rücknahme von Anteilen oder Aktien, die man durch einen Umtausch erhalten hat

Aus den ab 1. Januar 2015 novellierten Rechtsvorschriften des Einkommenssteuergesetzes wird klar ersichtlich sein, dass die Ausgaben eines Anteilseigners für die Rückgabe von Anteilen (Aktien), die der erwerbenden Gesellschaft im Rahmen eines Umtauschs von Anteilen übergeben werden, steuerlich anerkannte Kosten sind.

Spezifizierung der Vorschriften, die die Besteuerung der Einkünfte aus dem Verkauf von Vermögenswerten regeln, die zu Zwecken der Geschäftstätigkeit genutzt werden

Ab dem 1. Januar 2015 werden auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes (ustawa o PIT) zu den Einkünften aus einer Geschäftstätigkeit auch Einkünfte zählen, die aus der Veräußerung von Anlagevermögen und materiellen oder immateriellen Vermögenswerten erzielt worden sind.

**Steuerrechtliche
Änderungen 2015 (Forts.)**

Besteuerung von sog. „Cashbacks“ und ähnlichen, von Banken, Genossenschaftsbanken oder Finanzinstitutionen, erhaltenen Leistungen mit einer pauschalisierten Einkommenssteuer in Höhe von 19 %

Mit dem 1. Januar 2015 wird der Art. 30 Abs. 1 Pkt. 4b des Einkommensteuergesetzes (ustawa o PIT) hinzugefügt, der vorsieht, dass Einkünfte aus Cashbacks, die von Banken, Genossenschaftsbanken oder anderen Finanzinstitutionen auf der Basis gesonderter Vorschriften, ausbezahlt werden einer Pauschalsteuer in Höhe von 19 % unterliegen. Diese Steuer wird durch die zahlungspflichtigen Banken, Genossenschaftsbanken oder anderen Finanzinstitutionen eingezogen.

Spezifizierung, wann Zinseinnahmen aus Guthaben auf Zahlungsverkehrskonten Einkünfte aus Geschäftstätigkeit sind

Aus dem neuen Wortlaut des Art. 14 Abs. 2 Pkt. 5 des Einkommenssteuergesetzes (ustawa o PIT), der am dem 1. Januar 2015 gelten wird, wird eindeutig hervorgehen, dass er bei Zinsen aus Termineinlagen sowie anderen Spar-, Aufbewahrungs- oder Investitionsformen, die auf Zahlungsverkehrskonten, die aufgrund einer Geschäftstätigkeit geführt werden, geschaffen werden, keine Anwendung findet. Der Neue Wortlaut der Vorschrift wird also der aktuellen Interpretation der Steuerbehörden und Verwaltungsgerichte entsprechen.

Ausnahmen von dem Grundsatz, wonach ein Samstag oder ein gesetzlicher Feiertag die Frist verlängert

Mit dem 1. Januar 2015 erhält der Art. 12 § 5 des Steuergesetzbuchs (Ordynacja podatkowa) einen neuen Wortlaut, wonach, wenn der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, der auf den oder die arbeitsfreien Tag(e) folgende Tag als der letzte Tag der Frist gilt, es sei denn, Steuergesetze sehen etwas anderes vor. Folgende Vorschriften, die am 1. Januar 2015 wirksam werden, beschreiben Ausnahmen von den Regelungen des Art. 12 § 5 des Steuergesetzbuchs:

- Art. 130c. Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (Abgabe von Meldungen durch Steuerzahler, die für Zwecke einer besonderen Prozedur der Umsatzsteuerabrechnung identifiziert wurden)
 - Art. 133 Abs. 2a des Umsatzsteuergesetzes (betrifft ausländische Wirtschaftssubjekte, die für Zwecke einer besonderen Prozedur der Umsatzsteuerabrechnung identifiziert wurden)
-

DIE WICHTIGSTEN STEUERÄNDERUNGEN AB 2015 FORTSETZUNG

Steuerrechtliche Änderungen 2015 (Forts.)

Neuregelung der Gültigkeit von Ansässigkeitszertifikaten

Mit Beginn des Jahres 2015 ändern die polnischen Steuerbehörden die Regelungen zur Anerkennung der sogenannten Ansässigkeitsbescheinigungen (Certificate of Residence), mit welchem ein ausländischer Vertragspartner bislang seine steuerliche Ansässigkeit bzw. seinen Wohnort bestätigt hat.

Die Vorlage eines gültigen Ansässigkeitszertifikates ermöglichte es, bei Zahlungen an ausländische Vertragspartner (z.B. Gewinnausschüttungen oder Lizenzgebühren), die Vorschriften über die Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden.

Das Nichtvorhandensein einer gültigen Ansässigkeitsbescheinigung verpflichtet den polnischen Unternehmer zum Zeitpunkt der Zahlung bestimmter Beträge an den ausländischen Partner, diese mit dem gesetzlich festgelegten Quellensteuersatz zu besteuern und die entsprechende Steuer für den steuerpflichtigen ausländischen Vertragspartner an die polnischen Finanzbehörden abzuführen, ohne dabei mögliche Steuerentlastungen oder gar Steuerbefreiungen, die bei der Quellensteuer gelten, in Anspruch nehmen zu können.

Gemäß der bisher gängigen Praxis galt eine Ansässigkeitsbescheinigung ohne Gültigkeitsdatum solange als unbefristet gültig, bis sich der Status oder die steuerliche Ansässigkeit des Vertragspartners geändert hatte.

In der Regel war es daher vollkommen ausreichend, die Ansässigkeitsbescheinigung einmal für mehrere Jahre bzw. jeweils unverzüglich nach dem Eintritt einer Änderung des Steuerstatus eines ausländischen Zahlungsempfängers beizubringen.

Die nunmehr eingeführte Neuregelung wird dazu führen, dass Ansässigkeitszertifikate ohne ausgewiesenes Gültigkeitsdatum ihre Gültigkeit automatisch nach Ablauf von 12 Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung verlieren.

Befristet ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf der auf dem Dokument vermerkten Frist.

Auf Grund der oben dargelegten Sachverhalte möchten wir Ihnen empfehlen, Ihre Vertragspartner aufzufordern, neue Ansässigkeitsbescheinigungen, die den steuerlichen Sitz des ausländischen Partners bestätigen, abzufordern. Bereits ab Januar 2015 ist damit zu rechnen, daß die Finanzbehörden Zweifel in Bezug auf die weitere Gültigkeit der im Jahre 2014 oder sogar früher ausgestellter Ansässigkeitsbescheinigungen anmelden werden. Was zur Folge hat, daß der polnische Unternehmer zum Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen, die Quellensteuer ohne Beachtung der Steuererleichterungen gemäß bestehender Doppelbesteuerungsabkommen abzuziehen hat.

**Steuerrechtliche
Änderungen 2015** *(Forts.)*

Private Nutzung eines Firmenwagens ab 2015

Ab nächstes Jahr wird die private Nutzung eines Firmenwagens mit einem Hubraum von bis 1600 cm³ auf der Basis eines angenommenen geldwerten Vorteils in Höhe von PLN 250,00 besteuert. Der Steuersatz beträgt 18 Prozent, so dass ein Arbeitnehmer monatlich eine Steuer (PIT) in Höhe von PLN 45,00 zu bezahlen hat.

Bei Firmenwagen mit einem Hubraum von mehr als 1600 cm³ beträgt der Wert der Privatnutzung PLN 400,00, was eine Steuer von PLN 72,00 nach sich zieht.

Wenn der Arbeitnehmer das Firmenauto nur einen Teil des Monats zu privaten Zwecken nutzt, dann wird der Wert der Leistung für jeden einzelnen Tag der Privatnutzung berechnet; also kann der vom Arbeitnehmer tatsächlich zu bezahlende Steuerbetrag niedriger ausfallen als es das Gesetz vorsieht. In einem solchen Fall werden die internen Regelungen des Unternehmens bezüglich der geldwerten Vorteile von Firmenautos entscheidend sein.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Besteuerung des geldwerten Vorteils, welchen der Arbeitnehmer aufgrund der vom Arbeitgeber übernommenen Gruppentransporte für Fahrten zum Arbeitsort in Anspruch nimmt. Hier gilt zukünftig die klare Regelung, dass dieser Transportservice keine Inanspruchnahme geldwerter Leistungen darstellt und nicht der Besteuerung unterliegt. Voraussetzung ist jedoch, dass für den Personentransport ein Kraftfahrzeug mit einer Personenbeförderungszulassung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrzeugführer) benutzt wird.



GETSIX® PARTNER

Die getsix® Partner würden sich freuen, wenn die vorliegende Steuerbroschüre Ihnen das ganze Jahr lang von Nutzen war und noch sein wird. Wir haben versucht, alles, was Sie wissen möchten und was auch wir für wichtig erachten, in einem handlichen Format unterzubringen. Selbstverständlich konnten wir nicht alle Steuervorschriften und Gesetze aufnehmen, wir hoffen aber, dass wir helfen konnten, Ihnen einen schnellen und unkomplizierten Überblick über die "zentralen" gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verschaffen.

Die Philosophie der getsix® Partner lautet: Unsere Mitarbeiter sind nicht nur das Vermögen unseres Unternehmens, sondern machen getsix® auch unverwechselbar und stark. Wir legen Wert auf die Eigenständigkeit unserer Mitarbeiter und verzichten darauf, ihnen irgendwelche Pflichten aufzuerlegen oder Vorschriften zu machen. Erst dadurch entwickelt jeder Mitarbeiter ein persönliches Mitverantwortungsgefühl, was wiederum einen positiven Effekt auf die Erfüllung der ihm anvertrauten Aufgaben hat.

Es ist uns wichtig, unseren Kunden sowie potentiellen Kunden stets einen "Mehrwert" zu liefern – in dieser sich ständig verändernden Welt sind Kundenservice und -support zentrale Grundsätze von getsix®.

Unser Auftrag ist es, unseren Kunden die ganze Bandbreite an Buchhaltungs-, Steuer- und Finanzdienstleistungen zu bieten, ergänzt durch unsere IT-Lösungen. Dies ermöglicht es uns, Sie mit dem höchsten Grad an Qualität, Service und technischem Fachwissen zu versorgen. Für getsix® Partner ist der eigene Erfolg das direkte Ergebnis Ihres Erfolges. Unser Team ist daher bemüht, Ihrem Unternehmen jederzeit die Betreuung und den Support zu garantieren, die Ihre Erwartungen weit übertreffen werden.



Ortwin-Uwe Jentsch

Monika Martynkiewicz-Frank

Claus Frank

Roy Heynlein



Der Stand sämtlicher Informationen entspricht dem Zeitpunkt der Veröffentlichung. Alle Angaben sind ohne Gewähr.
 Redaktionsschluss: 30.01.2015
 Veröffentlichung: Jahr 2015
 Diese Publikation wurde von getsix® in Zusammenarbeit mit TaxaGroup erstellt.

TAXAGROUP®

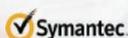
TAX ADVISORS GROUP

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
 Die Autoren haben die vorliegende Publikation mit größter Sorgfalt vorbereitet. Trotzdem können im Text geringe Ungenauigkeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Herausgeber schliessen daher jegliche Haftung für Folgen aus, die aus der praktischen Anwendung der folgenden Publikation resultieren können.
 Für verbindliche Informationen nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit den Herausgebern auf.

Mitgliedschaften



Partnerschaften und Kompetenzen



NCSA 2152H

Passed test for ISO 27001:2013



KFM.
DIENSTLEISTUNGEN
& BERATUNG

FINANZBUCHHALTUNG
& PERSONALABRECHNUNG IT VERTRIEB
& SERVICES

STEUER &
RECHTSBERATUNG

STANDORTE:

- Wrocław
ul. Szwedzka 5
Bielany Wrocławskie
55-040 Kobierzyce
Tel.: +48 71 388 13 00
Fax: +48 71 388 13 10
Claus Frank
Monika Martynkiewicz-Frank
E-mail: wroclaw@getsix.pl
- getsix Consulting
Sky Office Center
ul. Rzymowskiego 31
02-697 Warszawa
Tel.: +48 22 336 77 07
Fax: +48 22 336 77 10
Marek Iwo Kilian
E-mail: warszawa@getsix-consulting.pl
- Poznań
ul. Wyspiańskiego 43
60-751 Poznań
Tel.: +48 61 668 34 00
Fax: +48 61 668 34 10
Roy Heynlein
E-mail: poznan@getsix.pl
- Berlin - Repräsentanzbüro
Pariser Platz 4a
D-10117 Berlin
Deutschland
Tel.: +49 30 208 481 200
Fax: +49 30 208 481 210
Pascal Rauprecht
E-mail: berlin@getsix.de
- Warszawa
Sky Office Center
ul. Rzymowskiego 31
02-697 Warszawa
Tel.: +48 22 336 77 00
Fax: +48 22 336 77 10
Ortwin-Uwe Jentsch
E-mail: warszawa@getsix.pl

Item Code: GND06 (Mar. 15)



facebook.com/getsix
linkedin.com/company/getsix
twitter.com/getsix_Group

getsix.eu
polen-buchhaltung.de

